

002551/EU XXIV.GP
Eingelangt am 03/12/08

DE

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 3.12.2008
KOM(2008) 814 endgültig

2008/0230 (COD)

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die Beteiligung der Gemeinschaft an einem gemeinsamen Europäischen
Metrologie-Forschungs- und Entwicklungsprogramm mehrerer Mitgliedstaaten**

{SEC(2008)2948}

{SEC(2008)2949}

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES VORSCHLAGS

1.1. Ziele

Dieser Vorschlag auf der Grundlage von Artikel 169 dient der Auflegung eines Europäischen Metrologie-Forschungsprogramms (EMFP), das 22 nationale Metrologie-Forschungsprogramme zusammenführt, um Effizienz und Wirksamkeit der öffentlichen Metrologieforschung zu verbessern. Der Europäische Forschungsraum soll durch eine bessere Koordinierung stärker strukturiert werden, so dass gemeinsame europäische Herausforderungen besser bewältigt, die positiven Auswirkungen der Programme gestärkt und die Schranken zwischen den nationalen Programmen beseitigt werden. Folgende Mitgliedstaaten oder mit dem 7. Rahmenprogramm (RP7) assoziierte Länder sind beteiligt: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Italien, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und das Vereinigte Königreich sowie Norwegen, die Schweiz und die Türkei. Das Institut für Referenzmaterialien und -messungen der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) der Europäischen Kommission kann mit dem Programm assoziiert werden.

Die Initiative wurde im spezifischen Programm „Zusammenarbeit“ des RP7 angekündigt. Für das EMFP sind Beiträge der teilnehmenden Staaten in Höhe von 200 Mio. EUR, einschließlich eines flexiblen Betrags von bis zu 50 % des nationalen Beitrags, und ein Gemeinschaftsbeitrag in Höhe von voraussichtlich 200 Mio. EUR vorgesehen.

1.2. Begründung des Vorschlags

Die Metrologie steht zwar nicht im Zentrum des öffentlichen Interesses, spielt aber eine wichtige Rolle für modernen Handel und moderne Kommunikation. Die Metrologieforschung dient dem Wohle der Allgemeinheit und ist eine wichtige Grundlage für die staatliche Regulierung und Normung. Alle großen Wirtschaftsmächte der Welt haben erkannt, dass FuE in der Metrologie entscheidende Bedeutung für das langfristige Wirtschaftswachstum hat. Vor diesem Hintergrund muss sich Europa dem so genannten „europäischen Metrologiedilemma“ stellen, das sich aus der Notwendigkeit ergibt, die Metrologieforschung permanent an gesellschaftliche Bedürfnisse anpassen zu müssen, die ständig anspruchsvoller, komplexer und dadurch auch ressourcenintensiver werden, während auch die „traditionellen“ Forderungen ohne neue oder zusätzliche Ressourcen weiter bedient werden müssen.

Das hier beschriebene Konzept erfordert eine Aufstockung der Ressourcen und kann nur dann gelingen, wenn die bestehenden nationalen Systeme in vollem Umfang berücksichtigt und in ein echtes europäisches Programm integriert werden, das zu einem echten Schrittwechsel und einer Modernisierung der bestehenden nationalen Systeme führen sollte. Das EMFP bietet die Möglichkeit, Doppelarbeit zu verringern und über die stärker differenzierten Konzepte der einzelnen Länder gemeinsame Ziele zu erreichen.

	<p>1.3. Allgemeiner Hintergrund</p> <p>Die europäischen Metrologieforscher bilden eine Fachgemeinschaft, die nur lose mit Forschungsorganisationen oder Hochschulen verbunden ist. Es gibt kaum eine zusammenhängende Struktur; einige wenige Exzellenzzentren würden von einem breiten internationalen Wettbewerb profitieren.</p> <p>Europa schöpft sein Potenzial in der Metrologieforschung nicht vollständig aus. Deshalb werden gemeinsame Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft benötigt, um zu einer modernen Metrologieforschungspolitik zu gelangen.</p>
	<p>1.4. Bestehende Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet</p> <p>Europäische Metrologieforscher können sich unter dem Rahmenprogramm an verschiedenen Programmen beteiligen, doch fehlt es derzeit noch an einer echten Metrologiepolitik.</p> <p>Mit der EMFP-Initiative wird diese Koordinationslücke durch ein Programm nach dem Bottom-up-Konzept angegangen, das exakt auf den Bedarf im Bereich der Metrologie zugeschnitten ist. Im Zentrum des gemeinsamen EMFP-Programms stehen die nationalen Metrologieinstitute (NMI).</p>
	<p>1.5. Vereinbarkeit mit den anderen Politikbereichen und Zielen der Union</p> <p>Generell soll die EU besser in die Lage versetzt werden, ihre vorrangigen politischen Ziele zu erreichen und die großen Herausforderungen der nächsten Jahre zu bewältigen, d. h.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leistung eines Beitrags zu den Zielen der erneuerten Lissabon-Strategie, • insbesondere Steigerung und Verbesserung der Investitionen in Wissen zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung, • Leistung eines Beitrags zur Vollendung des Europäischen Forschungsraums (EFR), • Unterstützung Europas bei einer effizienten Bewältigung zentraler gesellschaftlicher Herausforderungen wie Umweltschutz, Gesundheitsfürsorge, Lebensmittelsicherheit und öffentliche Sicherheit.
<p>2. ANHÖRUNG INTERESSIERTER KREISE UND ABWÄGUNG DER OPTIONEN</p>	
	<p>2.1. Anhörung der interessierten Kreise</p>
	<p><u>Anhörungsverfahren, angesprochene Sektoren und allgemeines Profil der Befragten</u></p> <p>Am 1. Juli 2008 traf eine Lenkungsgruppe für Folgenabschätzungen zusammen; zudem wurde für die Gesamtinitiative eine formelle dienststellenübergreifende Gruppe eingesetzt, die sich am 31. Juli und 25. September 2008 getroffen hat.</p> <p>a) Internet-Konsultation</p>

	<p>Zwischen dem 7. Mai und dem 8. Juli 2008 führte die Kommission eine Online-Erhebung zur Anhörung der Beteiligten durch. Insgesamt gingen 162 Antworten ein, davon 64 % (104 Antworten) im Namen von Organisationen und 36 % von Einzelpersonen. Die Mehrzahl der Antworten von Organisationen kamen von gewerblichen Unternehmen mit weniger als 250 Arbeitnehmern (26 %), von gewerblichen Unternehmen mit mehr als 250 Arbeitnehmern (21 %) und von Hochschuleinrichtungen (18 %). Die Antwortenden kamen hauptsächlich aus der Metrologieforschung (54 %) oder aus Bereichen, in denen Metrologie eingesetzt und verwendet wird (28 %).</p> <p>b) Offenes Treffen mit den Beteiligten – 25. Juni 2008</p> <p>Zusätzlich zur Internet-Konsultation wurde am 25. Juni 2008 ein Workshop zur Anhörung der Beteiligten veranstaltet. Dieser wurde von 32 Einzelpersonen aus acht Ländern, verschiedenen internationalen Organisationen und mehreren NMI besucht.</p>
	<p><u>Zusammenfassung der Antworten und Art ihrer Berücksichtigung</u></p> <p>Die im Rahmen der Online-Konsultation und des Treffens mit den Beteiligten erteilten Antworten wurden sowohl in der Folgenabschätzung als auch der Ausarbeitung des Vorschlags berücksichtigt.</p>
	<p>2.2. Die Optionen im Vergleich</p> <p>Die Optionen für Gemeinschaftsmaßnahmen ergeben sich aus der Logik und den Interventionsmechanismen des RP7. Neben dem Szenario des „Nichttätigwerdens“ betreffen die Optionen deshalb entweder direkte (Forschungsfinanzierung) oder indirekte Gemeinschaftsmaßnahmen unter dem RP7 und fügen sich in die strategische Forschungsplanung verschiedener Mitgliedstaaten ein.</p> <p>Die Optionen werden auf der Grundlage ihrer wesentlichen Merkmale wie folgt benannt:</p> <p>Option 1: „Nichttätigwerden“: Status Quo, keine weiteren EMFP-Maßnahmen – mögliche Folge wäre ein zwischenstaatlicher Ansatz;</p> <p>Option 2: „Indirekte Gemeinschaftsmaßnahmen nach dem Bottom-up-Prinzip – leichte Koordinierung“: im Rahmen der RP7-Programme und -Themen (Programme „Zusammenarbeit“ und „Kapazitäten“). Ziel wäre die Nutzung von ERA-NET und/oder ERA-NET Plus, wobei die einzelnen Themen – und unter dem RP-Programmteil die einzelnen Programme – jedoch isoliert angegangen würden („Business as usual“);</p> <p>Option 3: „Indirekte Gemeinschaftsmaßnahmen nach dem Top-down-Prinzip“: Wiederaufnahme des Themenbereichs Metrologie ins RP unter dem RP7 oder Neuauflage eines Gemeinschaftsprogramms Metrologie in RP8;</p> <p>Option 4: „Artikel 169 – Programmintegration durch indirekte Gemeinschaftsmaßnahmen“: Gemeinschaftsmaßnahme zur Integration der nationalen Programme über Artikel 169 wie im spezifischen Programm „Zusammenarbeit“ des FP7 angeregt;</p>

Option 5: „GFS – direkte Maßnahmen“: einheitliches, Europäisches Metrologie-Forschungsprogramm, das über die Gemeinsame Forschungsstelle abgewickelt wird, um den Metrologiebedarf auf europäischer Ebene abzudecken.

Der Unterschied zwischen diesen fünf Optionen liegt in der Konzeption der Gemeinschaftsintervention als direkte oder indirekte Maßnahme. Im Folgenden wird auf die wesentlichen Merkmale der einzelnen Optionen eingegangen.

Wird Option 1 gewählt, so wird die heutige Situation aufgrund des Fehlens politischer und/oder finanzieller Maßnahmen der Gemeinschaft (ERA-NET oder andere Koordinierungsinstrumente) nicht stabil bleiben. Höchstwahrscheinlich wird sich die Lage verschlechtern, da die Mitgliedstaaten weniger investieren werden, wenn die Metrologieforschung kein vorrangiger Bereich der Europäischen Politik ist. Der Status Quo und die Trennung zwischen den nationalen Programmen bleibt fortbestehen; die Wahrscheinlichkeit von Kontakten zwischen Forschergruppen aus neuen Ländern und erfahrenen, hochqualifizierten Forschungsteams aus fortgeschritteneren Ländern ist eher niedrig. Option 2 wäre eine Fortsetzung der Strategie, die mit ERA-NET im RP6 und ERA-Netto-Plus zu Beginn von RP7 eingeschlagen wurde. Politik- und Forschungsbereiche der EU (z. B. Energie, Umwelt) können einfach und direkt in die Koordinierung der Programme der Mitgliedstaaten einbezogen werden; wichtigster Baustein hierfür sind geschickt konzipierte Mechanismen zur Interaktion mit verschiedenen metrologieorientierten ERA-NETs. Eine kohärente, gemeinsame und langfristige Programmstrategie wie bei einem echten europäischen Forschungsprogramm ist nicht vorgesehen. Option 3 macht keinen großen institutionellen Aufwand erforderlich. Es würde ein eigenes Forschungsprogramm Metrologie aufgelegt, das den Metrologieforschern, der gesamten wissenschaftlichen Gemeinschaft und der Industrie die Möglichkeit bietet, sich um eine Finanzierung nach den RP-Regeln zu bewerben. Bei dieser Option könnte der Schwerpunkt auf neue technologische Herausforderungen auf neuen Gebieten gelegt und somit eine Modernisierung des Sektors herbeigeführt werden. Die Vorgehensweise ähnelt der Option 2. Auswirkungen auf die bestehenden nationalen Systeme der Metrologieforschung und auf die Integration zwischen den nationalen Programmen und Infrastrukturen werden nicht entstehen. Option 4 schafft eine Plattform für eine gemeinsame Forschungsplanung der EU und der Mitgliedstaaten und führt somit zu einer kohärenten, langfristigen Forschungsplanung, die das Erreichen einer kritischen Masse möglich macht. Durch die aktive Beteiligung der Europäischen Kommission kann sichergestellt werden, dass der Nachdruck auf Mobilität und Offenheit sowie auf neu entstehenden Gebieten liegt. Die Kombination gemeinschaftlicher und nationaler Mittel schafft eine kritische Masse, die strukturelle Veränderungen in den nationalen Metrologieforschungssystemen bewirken kann. Die Kontakte zur Industrie sind nicht auf EU-Ebene gelenkt, sondern bleiben eher auf die nationale Ebene beschränkt. Diese Option wird erhebliche institutionelle Änderungen mit sich bringen, die eine bestimmte Zeit in Anspruch nehmen dürften und komplexe Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten erfordern. Option 5 impliziert eine von den Mitgliedstaaten, ihren Forschungsprogrammen und damit zusammenhängenden Infrastrukturen isolierte Metrologieforschung, die nur geringen Einfluss auf die Umstrukturierung der nationalen Metrologieforschung haben wird; ein Gespür für den wahren Bedarf der Mitgliedstaaten würde ebenfalls kaum entwickelt. Zusätzliche Engpässe sind die Einstellungsanforderungen der GFS, die Wahrscheinlichkeit doppelt vorhandener

Infrastrukturen und der Mangel an Wettbewerb auf einem Gebiet, das aufgrund seiner Beschaffenheit auf Konkurrenz angewiesen ist, um wirklich zuverlässige Lösungen zu finden.

2.3. Warum Artikel 169?

Die Optionen 1 und 5 scheiden im Hinblick auf das oben beschriebene Problem als Lösung aus, so dass die ausführliche Analyse mit einer gründlichen Abwägung von Pro und Contra auf die Optionen 2, 3 und 4 beschränkt wurde.

Die Gesamtschlussfolgerung lautet, dass die Zeit für eine Metrologieinitiative nach Artikel 169 reif ist. Eine solche Initiative wird dringend benötigt, um die europäische Metrologieforschung zu fördern und zu modernisieren und um Industriesektoren und wissenschaftliche Gebiete, auf denen immer feinere Metrologietechniken erforderlich sind, zu unterstützen.

3. RECHTLICHE ASPEKTE

3.1. Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme

Das EMFP wird die nationalen Programme von 22 teilnehmenden Staaten in ein gemeinsames Forschungsprogramm integrieren und insbesondere zum Erreichen der Ziele der europäischen nationalen Messsysteme beitragen. Es wird die Entwicklung, Validierung und Nutzung neuer Messtechniken, Normen, Prozesse, Instrumente, Referenzmaterialien und Kenntnisse im Dienste innovativer Entwicklungen in Industrie und Handel beschleunigen die Qualität der Daten für Wissenschaft, Industrie und Politik verbessern und die Entwicklung und Umsetzung von Richtlinien und Verordnungen unterstützen.

Diese Ziele sollen auf folgende Art erreicht werden:

- a) Zusammenführung wissenschaftlicher Exzellenz in der Metrologieforschung durch wettbewerbsfähige gemeinsame Forschungsprojekte mit besseren Chancen auf Erreichen einer ausreichenden kritischen Masse aus den Netzen der nationalen Metrologieinstitute (NMI) und benannten Institute (BI) der teilnehmenden Staaten mit dem Ziel, die großen Herausforderungen der europäischen Metrologie zu bewältigen;
- b) Schaffung eines für wissenschaftliche Spitzenleistung offenen Systems durch Gewährung von Forscherstipendien zur Förderung der Teilnahme der europäischen Forschergemeinschaft;
- c) Aufbau von Kapazitäten durch Gewährung von Mobilitätsstipendien für europäische Metrologieforscher aus EURAMET-Ländern¹ mit begrenzten Kapazitäten im Bereich der Metrologieforschung.

Das EMFP wird laufende nationale Programme und Tätigkeiten, die auf rein nationale Prioritäten ausgerichtet sind, ergänzen.

3.2. Rechtsgrundlage

Der Vorschlag für das Programm EMFP stützt sich auf Artikel 169 EG-Vertrag, der eine Beteiligung der Gemeinschaft an Forschungs- und Entwicklungsprogrammen mehrerer Mitgliedstaaten, einschließlich der Beteiligung an den zu ihrer Durchführung geschaffenen Strukturen, vorsieht.

Der Vorschlag folgt dem Prinzip der indirekten zentralen Mittelverwaltung im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe c der Haushaltsordnung. Nach Artikel 56 der Haushaltsordnung hat die Kommission von den Einrichtungen, die sie mit Durchführungsaufgaben betraut, vorab den Nachweis der Existenz und ordnungsgemäßen Funktionsweise u.a. von Finanzhilfungsverfahren, eines Systems zur internen Kontrolle, eines angemessenen Buchführungssystems sowie einer

¹ EURAMET E.V. ist die spezielle Durchführungsstelle des EMFP. Es wurde im Jahr 2007 nach deutschem Recht als Vereinigung ohne Erwerbszweck geschaffen und ist nun die europäische regionale Metrologieorganisation.

	unabhängigen externen Prüfung zu verlangen.
	<p>3.3. Subsidiaritätsprinzip</p> <p>Da der Vorschlag nicht unter die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt, gelangt das Subsidiaritätsprinzip zur Anwendung.</p> <p>Im Falle des vorgeschlagenen EMFP ist festzustellen, dass rein nationale oder zwischenstaatliche Maßnahmen zur Koordinierung öffentlicher FuE im Bereich der Metrologie sich in den vergangenen Jahren nicht intensiviert haben und weder finanzielle Mittel bereitstellen noch zu einer Integration des EMFP in das Rahmenprogramm und den EFR beitragen würden. Deshalb ist es sehr unwahrscheinlich, dass die Mitgliedstaaten diese Probleme allein lösen können.</p> <p>Das Recht der Gemeinschaft, in diesem Bereich tätig zu werden, ist in mehreren Artikeln des EU-Vertrags verankert, in denen eine Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft im Bereich der Forschung vorgesehen ist. Laut Artikel 165 koordinieren die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten „ihre Tätigkeiten auf dem Gebiet der Forschung und der technologischen Entwicklung, um die Kohärenz der einzelstaatlichen Politiken und der Politik der Gemeinschaft sicherzustellen.“ Die Kommission darf in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle Initiativen ergreifen, die dieser Koordinierung förderlich sind.</p> <p>Die Gemeinschaft bemüht sich schon seit Jahren im Rahmen der im Vertrag gebotenen Möglichkeiten um eine stärkere Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Forschungsprogrammen. Der Europäische Rat von Lissabon zog im Jahr 2000 den Schluss, dass Forschungstätigkeiten auf nationaler und Unionsebene besser integriert und koordiniert werden müssen, um ein Maximum an Effizienz und Innovation zu ermöglichen. 2006 legte auch das Europäische Parlament besonderen Nachdruck auf eine bessere Koordinierung nationaler und europäischer Forschungsprogramme. Im spezifischen Programm „Zusammenarbeit“ des RP7 wurde eine Artikel 169-Initiative angekündigt, um über die bestehenden Netze nationaler Metrologielabore ein gemeinsames Europäisches Metrologie-Forschungsprogramm zu schaffen.</p>
	<p>3.4. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit</p> <p>Der Vorschlag entspricht aus folgendem Grund (aus folgenden Gründen) dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:</p>
	<p>Laut Artikel 169 kann die Gemeinschaft „im Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten bei der Durchführung des mehrjährigen Rahmenprogramms eine Beteiligung an Forschungs- und Entwicklungsprogrammen mehrerer Mitgliedstaaten, einschließlich der Beteiligung an den zu ihrer Durchführung geschaffenen Strukturen, vorsehen.“ Das heißt, die Initiative bleibt bei den Mitgliedstaaten, die über großen Spielraum für nationale Entscheidungen verfügen.</p> <p>Gemäß der Analyse der Folgenabschätzung dürfte der Anteil der potenziellen „Gemeinschaftsfinanzierung“, die realistischere Weise einer direkten nationalen Kontrolle entzogen werden könnte, 200 Mio. EUR über 6-7 Jahre, zuzüglich einer</p>

	<p>Reserve von 100 Mio. EUR, betragen.</p> <p>Mit dem vorgeschlagenen Gemeinschaftsbeitrag in Höhe von 200 Mio. EUR würde das EMFP für die Metrologieforschung einen drastischen Übergang weg von den fragmentierten und rein nationalen FTE-Investitionen hin zu einer strukturierten und ausgewogenen Investitionspolitik auf nationaler und EU-Ebene bewirken.</p>
	<p>3.5. Wahl des Instruments</p>
	<p>Vorgeschlagen wird eine im Mitentscheidungsverfahren erlassene Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates, das übliche Rechtsinstrument für Initiativen nach Artikel 169.</p>
<p>4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT</p>	
	<p>Die Haushaltsauswirkungen dieses horizontalen Vorschlags sind bereits in der Rechtsgrundlage des RP7² sowie im spezifischen Programm „Zusammenarbeit“³ des RP7 ausgeführt. Die zwischen der Kommission und der spezifischen Durchführungsstruktur zu treffende Vereinbarung gewährleistet den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft.</p>
<p>5. WEITERE ANGABEN</p>	
	<p>5.1. Simulation, Pilotphase und Übergangszeitraum</p> <p>ERA-NET <i>Plus</i> dient als Simulation bzw. Pilotphase für den EMFP-Vorschlag. Um die Vorbereitung des EMFP mit dem gleichen Schwung fortzusetzen, hat die Kommission ERA-NET <i>Plus</i> im Programm „Zusammenarbeit“ als Überbrückungsmaßnahme für den zukünftigen „Artikel 169-Vorschlag“ bestimmt. Im Arbeitsprogramm „Zusammenarbeit“ wurden für iMERA <i>Plus</i> 21 Mio. EUR bereitgestellt. Der Erfolg der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für ERA-NET <i>Plus</i> hat gezeigt, dass es möglich ist, die Ressourcen von 20 Ländern zusammenzuführen und ein gemeinsames Aufforderungs- und Auswahlverfahren zu organisieren und durchzuführen, so dass Ende 2007 64 Mio. EUR für 21 Kooperationsprojekte zugewiesen werden konnten. Die Ergebnisse werden ganz Europa zugute kommen; im Testlauf wurden alle für die Durchführung wichtigen Themen wie z. B. rechtliche Fragen zum geistigen Eigentum angesprochen.</p> <p>Ein weiterer Übergangszeitraum ist für das EMFP nicht erforderlich.</p> <p>5.2. Vereinfachung</p>
	<p>Der vorgeschlagene Rechtsakt bewirkt eine Vereinfachung der Verwaltungsverfahren für die Behörden (EU und teilnehmende Staaten) und für die privatwirtschaftlichen Beteiligten.</p>

² Beschluss Nr. 1982/2006/EG, ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1.

³ Beschluss Nr. 971/2006/EG, ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86.

	Die EU wird in direktem Kontakt mit der spezifischen EMFP-Durchführungsstruktur stehen, die für die Zuweisung des Gemeinschaftsbeitrags, für die Überwachung seiner Verwendung und die Berichterstattung darüber zuständig ist.
	5.3. Überprüfungs-/Revisions-/Verfallsklausel
	Der Vorschlag enthält eine Überprüfungsklausel.
	5.4. Europäischer Wirtschaftsraum Der vorgeschlagene Rechtsakt ist von Bedeutung für den Europäischen Wirtschaftsraum und sollte deshalb auf den EWR ausgeweitet werden.

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Beteiligung der Gemeinschaft an einem gemeinsamen Europäischen Metrologie-Forschungs- und Entwicklungsprogramm mehrerer Mitgliedstaaten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 169 und 172 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission⁴,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁵,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag⁶,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013)⁷ (im Folgenden „das Siebte Rahmenprogramm“) sieht die Beteiligung der Gemeinschaft an Forschungs- und Entwicklungsprogrammen mehrerer Mitgliedstaaten, einschließlich der Beteiligung an den zu ihrer Durchführung geschaffenen Strukturen, im Sinne von Artikel 169 EG-Vertrag vor.
- (2) Das Siebte Rahmenprogramm sieht eine Reihe von Kriterien für die Festlegung der Themenbereiche für Initiativen nach Artikel 169 vor: Relevanz für die Ziele der Gemeinschaft, genaue Definition des zu verfolgenden Ziels und seine Bedeutung für die Ziele des Rahmenprogramms, bereits vorhandene Grundlage (bestehende oder geplante Forschungsprogramme), europäischer Mehrwert, kritische Masse in Bezug auf Umfang und Anzahl der einbezogenen Programme sowie Ähnlichkeit der hiervon erfassten Maßnahmen, Angemessenheit von Artikel 169 des Vertrags als bestgeeignetes Mittel zur Erreichung der Ziele.

⁴ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁵ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁶ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁷ ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1.

- (3) Die Entscheidung 971/2006/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007–2013)⁸ (im Folgenden „spezifisches Programm Zusammenarbeit“) befürwortet themenübergreifende Ansätze für Forschungsthemen, die für mehr als einen Themenbereich des Siebten Rahmenprogramms relevant sind, und nennt eine Initiative nach Artikel 169 auf dem Gebiet der Metrologie als eine der Maßnahmen, die sich für eine Beteiligung der Gemeinschaft an gemeinsam durchgeführten nationalen Forschungsprogrammen auf der Grundlage von Artikel 169 EG-Vertrag eignen.
- (4) Die Metrologie ist ein interdisziplinäres wissenschaftliches Gebiet und wesentlicher Bestandteil einer modernen wissenschaftlichen Gesellschaft. Zuverlässige und vergleichbare Messnormen sowie geeignete, validierte Mess- und Prüfverfahren sind die Grundlage für wissenschaftlichen Fortschritt und technologische Innovation und haben dadurch signifikante Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Lebensqualität in Europa.
- (5) Den Forschungs- und Entwicklungsprogrammen und -tätigkeiten, die einzelne Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene zur Förderung der Metrologie durchführen, mangelt es an Koordinierung auf europäischer Ebene und der für strategische FuE-Bereiche erforderlichen kritischen Masse.
- (6) Im Bemühen um ein kohärentes europäisches Metrologiekonzept und im Bestreben, effizient zu handeln, haben verschiedene Mitgliedstaaten ein gemeinsames Forschungs- und Entwicklungsprogramm mit der Bezeichnung „Europäisches Metrologie-Forschungsprogramm“ (im Folgenden „EMFP“) aufgelegt, das dazu beitragen soll, die steigende Nachfrage nach Metrologie auf Spitzenniveau, die insbesondere in neuen Technologiebereichen als Instrument für Innovation, wissenschaftliche Forschung und Unterstützung der Politik gefordert wird, zu befriedigen.
- (7) Die Kommission hat in ihrem Arbeitsprogramm 2007-2008 vom 11. Juni 2007 zur Durchführung des spezifischen Programms „Zusammenarbeit“⁹ eine finanzielle Unterstützung von ERA-NET Plus im Bereich der Metrologie vorgesehen, um den Übergang vom ERA-NET-Projekt „iMERA“ zum gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsprogramm im Bereich der Metrologie auf der Grundlage von Artikel 169 EG-Vertrag zu erleichtern.
- (8) Das EMFP dient der Förderung der wissenschaftlichen Entwicklung und Innovation durch Schaffung der rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen für eine groß angelegte, europäisch ausgerichtete Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in der Metrologieforschung auf jedem technologischen oder industriellen Gebiet. Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Italien, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und das Vereinigte Königreich sowie Norwegen, die Schweiz und die Türkei (im Folgenden „teilnehmende Staaten“) haben sich darauf

⁸ ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86.

⁹ C(2007)2460 vom 11. Juni 2007.

verständigt, Tätigkeiten für das EMFP zu koordinieren und gemeinsam durchzuführen. Das Gesamtvolumen ihrer Beteiligung wird für die vorgeschlagene Laufzeit von sieben Jahren auf mindestens 200 Mio. EUR, zuzüglich einer finanziellen Reserve von 100 Mio. EUR, veranschlagt.

- (9) Um die Wirkung des EMFP zu erhöhen, haben die teilnehmenden Staaten einer Beteiligung der Gemeinschaft zugestimmt. Die Gemeinschaft sollte sich während der Laufzeit des EMFP mit einem dem Beitrag der teilnehmenden Staaten entsprechenden Finanzbeitrag von höchstens 200 Mio. EUR beteiligen. Da das EMFP den wissenschaftlichen Zielsetzungen des Siebten Rahmenprogramms entspricht und Maßnahmen im Bereich der Metrologie horizontaler Art und nicht direkt mit den zehn Themenbereichen verbunden sind, sollte das EMFP insgesamt gemeinsam und über alle relevanten Themenbereiche hinweg unterstützt werden.
- (10) Weitere Finanzierungsmöglichkeiten könnten sich unter anderem bei der Europäischen Investitionsbank (EIB) bieten, insbesondere im Wege der von der EIB und der Kommission gemeinsam entwickelten Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis gemäß Anhang III des spezifischen Programms „Zusammenarbeit“.
- (11) Die Bereitstellung des Finanzbeitrags der Gemeinschaft sollte davon abhängig gemacht werden, dass ein Finanzierungsplan aufgestellt wird, dem förmliche Verpflichtungen der zuständigen nationalen Behörden bezüglich der gemeinsamen Durchführung der auf einzelstaatlicher Ebene laufenden Forschungs- und Entwicklungsprogramme und -tätigkeiten und bezüglich des Beitrags zur Finanzierung der gemeinsamen Durchführung des EMFP zugrunde liegen.
- (12) Wie im spezifischen Programm „Zusammenarbeit“ vorgesehen, ist für die gemeinsame Durchführung der nationalen Forschungsprogramme eine spezifische Durchführungsstruktur erforderlich, die gegebenenfalls erst geschaffen werden muss. Die teilnehmenden Staaten haben sich für die Durchführung des gemeinsamen Programms EMFP auf eine solche spezifische Durchführungsstruktur verständigt. Die spezifische Durchführungsstruktur sollte Empfänger des Finanzbeitrags der Gemeinschaft sein und für eine effiziente Durchführung des EMFP sorgen.
- (13) Der Finanzbeitrag der Gemeinschaft sollte davon abhängig gemacht werden, dass die teilnehmenden Staaten Mittel bewilligen und ihre Finanzbeiträge tatsächlich auszahlen.
- (14) Die Gemeinsame Forschungsstelle ist eine Dienststelle der Kommission und da ihre Institute über Forschungskapazitäten mit Relevanz für das EMFP verfügen, sollten sie an der Durchführung des Programms beteiligt sein. Deshalb sollte die Rolle der Gemeinsamen Forschungsstelle im Hinblick auf die Beteiligungs- und Finanzierungsmöglichkeiten sowie auf eine Einbeziehung in die Abwicklung des EMFP geklärt werden.
- (15) Die Zahlung des Gemeinschaftsbeitrags ist an den Abschluss einer allgemeinen Vereinbarung zwischen der im Namen der Europäischen Gemeinschaften handelnden Kommission und der spezifischen Durchführungsstruktur geknüpft, in der die Verwendung des Gemeinschaftsbeitrags im Einzelnen geregelt ist. Diese allgemeine

Vereinbarung enthält die zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft notwendigen Bestimmungen.

- (16) Die auf den Finanzbeitrag der Gemeinschaft anfallenden Zinsen sollten gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften¹⁰ (im Folgenden „Haushaltsordnung“) als zweckgebundene Einnahmen betrachtet werden. Der in dieser Entscheidung festgelegte Höchstbetrag des Gemeinschaftsbeitrags kann von der Kommission entsprechend erhöht werden.
- (17) Die Gemeinschaft sollte berechtigt sein, nach den Bedingungen, die in der zwischen der Gemeinschaft und der spezifischen Durchführungsstruktur zu treffenden Vereinbarung festgelegt sind, ihren Finanzbeitrag zu kürzen, zurückzuhalten oder zu beenden, falls das EMFP in ungeeigneter Weise, nur teilweise oder verspätet durchgeführt wird oder falls die teilnehmenden Staaten ihren Beitrag zur Finanzierung des EMFP nicht, nur teilweise oder verspätet leisten.
- (18) Um das EMFP wirksam durchzuführen, sollten Finanzhilfen für Teilnehmer an EMFP-Projekten gewährt werden, die unter Verantwortung der spezifischen Durchführungsstruktur im Anschluss an eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zentral ausgewählt werden. Die Gewährung und Auszahlung der Finanzhilfen sollten transparent und effizient abgewickelt werden.
- (19) Die Bewertung der Vorschläge sollte zentral durch unabhängige Sachverständige unter Verantwortung der spezifischen Durchführungsstruktur erfolgen. Die spezifische Durchführungsstruktur sollte eine für die Zuteilung von Finanzmitteln aus dem Gemeinschaftsbeitrag und den nationalen EMFP-Haushalten verbindliche Rangliste festlegen.
- (20) Im Einklang mit der Haushaltsordnung und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften¹¹ (im Folgenden „Durchführungsbestimmungen“) erfolgt die Verwaltung des Gemeinschaftsbeitrags im Rahmen der indirekten zentralen Mittelverwaltung gemäß Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 56 der Haushaltsordnung sowie den Artikeln 35 und 41 der Durchführungsbestimmungen.
- (21) Jeder Mitgliedstaat und jeder mit dem Siebten Rahmenprogramm assoziierte Staat sollte zur Teilnahme am EMFP berechtigt sein.
- (22) In Übereinstimmung mit den Zielen des Siebten Rahmenprogramms sollten sich andere Länder am EMFP beteiligen können, sofern eine solche Beteiligung in einer entsprechenden internationalen Übereinkunft vorgesehen ist und sowohl die Kommission als auch die teilnehmenden Staaten zustimmen. Die Gemeinschaft sollte in Einklang mit dem Siebten Rahmenprogramm berechtigt sein, Bedingungen für ihren Finanzbeitrag zum EMFP im Zusammenhang mit der Beteiligung solcher

¹⁰ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

¹¹ ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1.

anderen Länder gemäß den in dieser Entscheidung festgelegten Vorschriften und Bedingungen zu vereinbaren.

- (23) In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft¹², der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten¹³ und der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)¹⁴ sollten zur Verhinderung von Unregelmäßigkeiten und Betrug geeignete Maßnahmen ergriffen und die notwendigen Schritte eingeleitet werden, um verlorene sowie zu Unrecht gezahlte oder nicht ordnungsgemäß verwendete Mittel wieder einzuziehen.
- (24) Die Forschungstätigkeiten im Rahmen des EMFP müssen grundlegenden ethischen Grundsätzen, die u. a. in Artikel 6 des EU-Vertrags und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, sowie den Grundsätzen der Gleichberichtigung und Gleichstellung der Geschlechter Rechnung tragen.
- (25) Die Kommission sollte in einer Zwischenbewertung Qualität und Effizienz der Durchführung des EMFP sowie die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele untersuchen, und zudem eine Abschlussbewertung vornehmen.
- (26) Die spezifische Durchführungsstruktur sollte die Teilnehmer an den ausgewählten EMFP-Projekten dazu ermutigen, ihre Ergebnisse mitzuteilen und zu verbreiten und diese Information öffentlich zugänglich zu machen –

HABEN FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Beitrag der Gemeinschaft

1. Die Gemeinschaft leistet einen Finanzbeitrag zum „Europäischen Metrologie-Forschungsprogramm“ (im Folgenden „EMFP“), das Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Italien, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und das Vereinigte Königreich sowie Norwegen, die Schweiz und die Türkei (im Folgenden „die teilnehmenden Länder“) gemeinsam durchführen.
2. Die Gemeinschaft leistet in Übereinstimmung mit den in den Anhängen I und II beschriebenen Grundsätzen einen dem Beitrag der teilnehmenden Staaten entsprechenden Finanzbeitrag in Höhe von höchstens 200 Mio. EUR, der aus den für die Laufzeit des Siebten Rahmenprogramms bewilligten Mitteln des Gesamthaushalts der Europäischen Gemeinschaften gezahlt wird.

¹² ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1.

¹³ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2.

¹⁴ ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1.

3. Der Beitrag der Gemeinschaft wird aus den Haushaltsmitteln finanziert, die für die einschlägigen Themenbereiche des spezifischen Programms „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms gemäß der Entscheidung 2006/974/EG vorgesehen sind.

Artikel 2
Bedingungen für den Gemeinschaftsbeitrag

Der Gemeinschaftsbeitrag wird unter folgenden Bedingungen geleistet:

- (a) Nachweis durch die teilnehmenden Staaten, dass das in Anhang I beschriebene EMFP tatsächlich geschaffen wurde;
- (b) offizielle Schaffung der spezifischen Durchführungsstruktur mit Rechtspersönlichkeit, die für die Durchführung des EMFP sowie für Empfang, Zuteilung und Überwachung des Gemeinschaftsbeitrags im Rahmen der indirekten zentralen Mittelverwaltung gemäß Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 56 der Haushaltsordnung und gemäß Artikel 35, Artikel 38 Absatz 2 und Artikel 41 der Durchführungsbestimmungen verantwortlich ist;
- (c) Erstellung eines geeigneten und effizienten Verwaltungsmodells für das EMFP in Übereinstimmung mit Anhang II;
- (d) effiziente Durchführung der EMFP-Tätigkeiten gemäß Anhang I durch die spezifische Durchführungsstruktur, einschließlich der Veröffentlichung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen;
- (e) Verpflichtung jedes teilnehmenden Staates, seinen Beitrag zur Finanzierung des EMFP zu leisten und diesen Beitrag um eine finanzielle Reserve von 50 % aufzustocken, um auf eine hohe Erfolgsquote bei der Teilnahme an EMFP-Projekten vorbereitet zu sein, und tatsächliche Auszahlung des Finanzbeitrags an die Empfänger;
- (f) Einhaltung der Gemeinschaftsregeln über staatliche Beihilfen, insbesondere der Vorschriften des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation¹⁵;
- (g) Gewährleistung eines hohen wissenschaftlichen Standards, Wahrung der ethischen Grundsätze im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des Siebten Rahmenprogramms und Berücksichtigung der Grundsätze der Gleichberichtigung und Gleichstellung der Geschlechter sowie Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung;

¹⁵ ABl. C 323 vom 30.12.2006, S. 1.

- (h) Formulierung von Bestimmungen für Rechte des geistigen Eigentums, die aus den im Rahmen des EMFP durchgeführten Tätigkeiten und aus der Durchführung und Koordinierung der auf nationaler Ebene laufenden Forschungs- und Entwicklungsprogramme und -tätigkeiten der teilnehmenden Staaten entstehen, in einer Weise, die dem Aufbau solchen Wissens und der umfassenden Nutzung und Verbreitung des erworbenen Wissens förderlich ist. Das Konzept folgt dem Modell der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013)¹⁶ (im Folgenden die „Beteiligungsregeln“).

Artikel 3
Tätigkeiten des EMFP

1. Kerntätigkeit des EMFP ist die Finanzierung grenzübergreifender EMFP-Projekte mehrerer Partner, die Forschung, technologische Entwicklung, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Wissensverbreitung zum Gegenstand haben (im Folgenden „EMFP-Projekte“). Angesichts der Konzentration der Forschungskapazitäten im Metrologiebereich wird der wesentliche Teil der EMFP-Projekte von den nationalen Metrologieinstituten und benannten Instituten der teilnehmenden Staaten ausgeführt.
2. Um die Forschungskapazitäten im Metrologiebereich zu erhöhen und stärker zu diversifizieren, finanziert das EMFP in Ergänzung der EMFP-Projekte auch verschiedene Forscherstipendien.
3. Die Auswahl der EMFP-Projekte und die Gewährung der Forscherstipendien erfolgen jeweils im Anschluss an eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, bei der den Grundsätzen der Gleichbehandlung, Transparenz, unabhängigen Bewertung, Kofinanzierung, Finanzierung ohne Erzielung von Gewinnen sowie Nichtrückwirkung im Sinne von Anhang I Rechnung getragen wird.
4. Als Hauptbewertungskriterien für EMFP-Projekte bzw. Forscherstipendien gelten mutatis mutandis die Kriterien von Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a und b der Beteiligungsregeln. Die Hauptbewertungskriterien werden in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genannt. Zusätzliche Kriterien können unter der Bedingung eingeführt werden, dass sie in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht werden, nicht diskriminierend sind und den Hauptbewertungskriterien nicht übergeordnet sind.
5. Anhang I enthält weitere Einzelheiten zur Durchführung der EMFP-Tätigkeiten.

¹⁶ ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1.

Artikel 4
Rolle der Gemeinsamen Forschungsstelle

1. Die Gemeinsame Forschungsstelle der Europäischen Kommission kann die Teilnahme am EMFP und eine Finanzierung durch das EMFP beantragen, wobei vergleichbare Bedingungen gelten wie für die Metrologieinstitute teilnehmender Staaten.
2. Eigene Ressourcen der Gemeinsamen Forschungsstelle, die nicht durch die EMFP-Finanzierung abgedeckt sind, zählen nicht als Gemeinschaftsbeitrag im Sinne von Artikel 1.
3. Das für Metrologie zuständige Institut der Gemeinsamen Forschungsstelle, die als Dienststelle der Kommission im Namen der Gemeinschaft handelt, ist berechtigt, als Beobachter ohne Abstimmungsrecht an der Durchführung des EMFP im Rahmen der spezifischen Durchführungsstruktur teilzunehmen.

Artikel 5
Vereinbarungen zwischen der Gemeinschaft und der spezifischen Durchführungsstruktur

Die Modalitäten für die Verwaltung und Kontrolle der Mittel sowie den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft werden in Form einer allgemeinen Vereinbarung sowie jährlicher Finanzabkommen festgelegt, die zwischen der Kommission, im Namen der Gemeinschaft, und der spezifischen Durchführungsstruktur geschlossen werden.

Die allgemeine Vereinbarung enthält insbesondere folgende Elemente:

- (1) Beschreibung der übertragenen Aufgaben;
- (2) Bedingungen und Modalitäten für die Wahrnehmung der Aufgaben, einschließlich der Abgrenzung der Verantwortlichkeiten und Angaben zur praktischen Durchführung der erforderlichen Kontrollen;
- (3) Vorschriften für die Berichterstattung über die Erfüllung der Aufgaben an die Kommission;
- (4) Bedingungen für die Beendigung der Wahrnehmung der Aufgaben;
- (5) Modalitäten der von der Kommission ausgeübten Kontrollen;
- (6) Bedingungen für die Nutzung getrennter Bankkonten und die Verwendung der Zinserträge;
- (7) Bestimmungen über die Gewährleistung der Sichtbarkeit der Gemeinschaftsmaßnahme gegenüber den übrigen Tätigkeiten der spezifischen Durchführungsstruktur;
- (8) Verpflichtung zur Unterlassung jeglicher Handlungen, die einen Interessenkonflikt im Sinne von Artikel 52 Absatz 2 der Haushaltsordnung hervorrufen könnten;

- (9) Bestimmungen über Rechte des geistigen Eigentums, die aus den in Artikel 2 genannten Tätigkeiten des EMFP entstehen.

Artikel 6

Auf den Finanzbeitrag der Gemeinschaft anfallende Zinsen

Die auf den Finanzbeitrag der Gemeinschaft zum EMFP anfallenden Zinsen werden gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen betrachtet. Der in Artikel 1 festgelegte Höchstbetrag des Gemeinschaftsbeitrags kann von der Kommission entsprechend erhöht werden.

Artikel 7

Minderung des Gemeinschaftsbeitrags als Sanktion für eine mangelhafte Durchführung

Wird das EMFP nicht oder in ungeeigneter Weise, nur teilweise oder verspätet durchgeführt, so kann die Gemeinschaft ihren Finanzbeitrag nach Maßgabe der tatsächlichen Durchführung des EMFP kürzen, zurückhalten oder einstellen.

Leisten die teilnehmenden Staaten ihren Beitrag zur Finanzierung des EMFP nicht, nur teilweise oder verspätet, so kann die Gemeinschaft ihren Finanzbeitrag im Verhältnis zur tatsächlichen Höhe der von den teilnehmenden Staaten bereitgestellten öffentlichen Mittel nach den Bedingungen der zwischen der Kommission und der spezifischen Durchführungsstruktur geschlossenen Vereinbarung kürzen.

Artikel 8

Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften durch die teilnehmenden Staaten

Bei der Durchführung des EMFP ergreifen die teilnehmenden Staaten alle erforderlichen legislativen, regulatorischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen, um die finanziellen Interessen der Gemeinschaft zu schützen. Insbesondere treffen die teilnehmenden Staaten gemäß Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe c der Haushaltsordnung und Artikel 38 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen die erforderlichen Maßnahmen, um eine vollständige Rückerstattung jeglicher der Gemeinschaft zustehender Beträge sicherzustellen.

Artikel 9

Prüfung durch den Rechnungshof

Die Kommission und der Rechnungshof sind dazu berechtigt, von ihren Beamten bzw. Bediensteten alle erforderlichen Kontrollen und Inspektionen durchführen zu lassen, um die ordnungsgemäße Verwaltung der Gemeinschaftsmittel sicherzustellen und die finanziellen Interessen der Gemeinschaft vor Betrug oder Unregelmäßigkeiten zu schützen. Zu diesem Zweck stellen die teilnehmenden Staaten und/oder die spezifische Durchführungsstruktur der Kommission und dem Rechnungshof rechtzeitig alle einschlägigen Unterlagen zur Verfügung.

Artikel 10
Gegenseitige Unterrichtung

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Rechnungshof alle relevanten Informationen. Die teilnehmenden Staaten sind aufgerufen, der Kommission über die spezifische Durchführungsstruktur sämtliche zusätzlichen Informationen zuzuleiten, die das Europäische Parlament, der Rat und der Rechnungshof bezüglich der Finanzverwaltung der spezifischen Durchführungsstruktur anfordern und die unter die in Artikel 13 Absatz 1 festgelegten Gesamtanforderungen in Bezug auf die Berichterstattung fallen.

Artikel 11
Teilnahme weiterer Mitgliedstaaten und assoziierter Länder

Jeder Mitgliedstaat und jedes mit dem Siebten Rahmenprogramm assoziierte Land ist gemäß den Kriterien von Artikel 2 Buchstaben e und f zur Teilnahme am EMFP berechtigt und wird wie ein teilnehmender Staat behandelt.

Artikel 12
Teilnahme von anderen Drittländern

Die teilnehmenden Staaten und die Kommission können der Teilnahme jedes anderen Landes zustimmen, sofern die Kriterien von Artikel 2 Buchstabe e erfüllt sind und eine solche Beteiligung in einer entsprechenden internationalen Übereinkunft vorgesehen ist. Sie legen die Bedingungen fest, unter denen juristische Personen, die in einem solchem Land niedergelassen, und Einzelpersonen, die dort wohnhaft sind, für eine EMFP-Finanzierung in Frage kommen.

Artikel 13
Jahresbericht und Bewertung

Der Jahresbericht über das Siebte Rahmenprogramm, der dem Europäischen Parlament und dem Rat gemäß Artikel 173 EG-Vertrag vorgelegt wird, enthält einen Bericht über die Tätigkeiten des EMFP.

Die Kommission nimmt drei Jahre nach Beginn des EMFP eine Zwischenbewertung des Programms vor. Diese Bewertung befasst sich mit den Fortschritten beim Erreichen der in Anhang I beschriebenen Ziele, enthält Empfehlungen an das EMFP zur weiteren Verbesserung der Integration sowie der Qualität und Effizienz der Durchführung, einschließlich der wissenschaftlichen, verwaltungstechnischen und finanziellen Integration, und prüft, ob die Finanzbeiträge der teilnehmenden Staaten angesichts der potenziellen Nachfrage der verschiedenen nationalen Forschungsgemeinschaften angemessen sind.

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat die Schlussfolgerungen aus dieser Bewertung zusammen mit ihren Bemerkungen und gegebenenfalls mit Vorschlägen zur Änderung dieser Entscheidung.

Bei Ende der Gemeinschaftsbeteiligung am EMFP, spätestens jedoch im Jahr 2017, nimmt die Kommission eine Abschlussbewertung des EMFP vor. Die Ergebnisse der Abschlussbewertung werden dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt.

*Artikel 14
Inkrafttreten*

Diese Entscheidung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 15

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*
Der Präsident *Der Präsident*

ANHANG I
Beschreibung der Ziele und der Tätigkeiten des Europäischen Metrologie-
Forschungsprogramms (EMFP)

I. ZIELE

Die Metrologie leistet in der heutigen globalen Wirtschaft einen wichtigen Beitrag zur technologischen und wirtschaftlichen Entwicklung vieler Nationen. Bestimmte gesellschaftliche Herausforderungen können nur mit Hilfe der Metrologieforschung überwunden werden; Beispiele hierfür finden sich auf Gebieten wie Weltraumforschung, einschließlich Satellitennavigation, Sicherheit, Gesundheitswesen, Halbleiterindustrie und Klimawandel. Die Metrologieforschung dient dem Wohl der Gesellschaft und ist eine wichtige Grundlage für die staatliche Regulierung und Normung. Sie steht kaum im öffentlichen Interesse, spielt aber eine wichtige Rolle für modernen Handel und moderne Kommunikation. Das Fehlen einheitlicher und genauer Gewichte und Maße kann den Zugang zu Märkten erschweren. Alle großen Wirtschaftsmächte der Welt haben erkannt, dass FuE in der Metrologie entscheidende Bedeutung für das langfristige Wirtschaftswachstum fortgeschrittener Länder hat.

Die Metrologieforschung hat in vielen Ländern traditionell hohe Priorität. Die nationalen Metrologieforschungsprogramme der europäischen Länder sind jedoch vollständig voneinander isoliert und bisher waren die Mitgliedstaaten der EU nicht imstande, alleine ein einheitliches und wirklich integriertes Europäisches Metrologie-Forschungsprogramm auf die Beine zu stellen. Die nationalen Metrologieforschungsprogramme werden von den nationalen Metrologieinstituten (NMI) mit Unterstützung von benannten Instituten (BI) durchgeführt; die erforderlichen Mitteln kommen von Regierung oder Ministerien. Die europäische Metrologieforschung ist eine Fachgemeinschaft, die nur lose mit Forschungsorganisationen oder Hochschulen verbunden ist. Es gibt kaum eine zusammenhängende Struktur; einige wenige Exzellenzzentren würden von einem breiten internationalen Wettbewerb profitieren. Doppelparbeit im Bereich der Forschung lässt sich so kaum vermeiden.

Das Recht der Gemeinschaft, in diesem Bereich tätig zu werden, ist in mehreren Artikeln des EU-Vertrags verankert, in denen eine Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft im Bereich der Forschung vorgesehen ist. Laut Artikel 165 koordinieren die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten „ihre Tätigkeiten auf dem Gebiet der Forschung und der technologischen Entwicklung, um die Kohärenz der einzelstaatlichen Politiken und der Politik der Gemeinschaft sicherzustellen.“ Artikel 169 bietet der Gemeinschaft die Möglichkeit, eine Beteiligung an Forschungs- und Entwicklungsprogrammen mehrerer Mitgliedstaaten vorzusehen. Maßnahmen der Gemeinschaft sind in hohem Maße gerechtfertigt, da es sehr unwahrscheinlich ist, dass die Mitgliedstaaten diese Probleme allein lösen können.

Das EMFP wird die nationalen Programme von 22 teilnehmenden Staaten in ein gemeinsames Forschungsprogramm integrieren und insbesondere einen Beitrag zu den Zielen der europäischen nationalen Messsysteme leisten. Es wird die Entwicklung, Validierung und Nutzung neuer Messtechniken, Normen, Prozesse, Instrumente, Referenzmaterialien und Kenntnisse im Dienste innovativer Entwicklungen in Industrie und Handel beschleunigen, die Qualität der Daten für Wissenschaft, Industrie und Politik verbessern und die Entwicklung und Umsetzung von Richtlinien und Verordnungen unterstützen.

Diese Ziele sollen auf folgende Art erreicht werden:

- a) **Zusammenführung wissenschaftlicher Exzellenz in der Metrologieforschung** durch wettbewerbsfähige gemeinsame Forschungsprojekte (im Folgenden „EMFP-Projekte“) mit besseren Chancen auf Erreichen einer ausreichenden kritischen Masse aus den Netzen der NMI und BI der teilnehmenden Staaten mit dem Ziel, die großen Herausforderungen der europäischen Metrologie zu bewältigen;
- b) **Öffnung des Systems für wissenschaftliche Spitzenleistung** durch Gewährung von Forscherstipendien zur Förderung der Teilnahme der europäischen Forschergemeinschaft;
- c) **Aufbau von Kapazitäten** durch Gewährung von Mobilitätsstipendien für europäische Metrologieforscher mit Schwerpunkt auf EURAMET-Ländern mit begrenzten Kapazitäten im Bereich der Metrologieforschung.

Das EMFP ergänzt laufende nationale Programme und Tätigkeiten, die auf rein nationale Prioritäten ausgerichtet sind.

Ziel der EMFP-Initiative ist es, einschlägige nationale Metrologieforschungstätigkeiten besser aufeinander abzustimmen und zu integrieren und ein gemeinsames Forschungsprogramm zu schaffen, das wissenschaftliche, verwaltungstechnische und finanzielle Integration gewährleistet, einen wichtigen Beitrag zum Europäischen Forschungsraum leistet und die Konzepte der Lissabon-Agenda untermauert, die Europa zum „wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissenschaftsbasierten Wirtschaftsraum der Welt“ machen möchte. Die Integration auf wissenschaftlicher Ebene erfolgt durch die gemeinsame Beschreibung und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des EMFP. Auf Ebene der Verwaltung wird die Integration über die spezifische Durchführungsstruktur EURAMET e.V. erreicht; die Modalitäten sind in Anhang II beschrieben.

Finanzielle Integration bedeutet, dass die teilnehmenden Staaten konkrete Zusagen zur Finanzierung des EMFP leisten und allen förderfähigen Teilnehmern an ausgewählten EMFP-Projekten Mittel aus dem nationalen EMFP-Haushalt zur Verfügung stellen; dabei ist gegebenenfalls auch die finanzielle Reserve in Höhe von 50 % dieser Haushalte in Anspruch zu nehmen. Sie zahlen ferner eine bestimmte Barsumme in ein gemeinsames Budget ein, um neben der Deckung der laufenden Kosten des EMFP auch die Finanzierung von Exzellenz- und Mobilitätsstipendien zu ermöglichen. Ein weiteres Element der finanziellen Integration ist das gemeinsame Konzept für förderfähige Kosten, das sich auf die Regeln des Siebten Rahmenprogramms stützen wird.

II. TÄTIGKEITEN

Die Haupttätigkeiten des EMFP betreffen die gemeinsame Forschung und technologische Entwicklung auf vier Gebieten:

- A. Im Zentrum stehen grenzübergreifende **EMFP-Projekte** mehrerer Partner, die Forschung, technologische Entwicklung, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Wissensverbreitung zum Gegenstand haben. Angesichts der Konzentration der Metrologiekapazitäten wird der wesentliche Teil der EMFP-Projekte von den NMI und BI der teilnehmenden Staaten ausgeführt.

- B. Zur Stärkung und Diversifizierung der Metrologiekapazitäten werden drei Arten von Stipendien gewährt:
- B1. Um die Anzahl der Organisationen zu erhöhen, die über eng mit der Metrologie zusammenhängende Kapazitäten verfügen, werden **Exzellenzstipendien** an Organisationen und/oder Einzelpersonen aus der Forschergemeinschaft der Mitgliedstaaten und mit dem Siebten Rahmenprogramm assoziierter Länder vergeben. Jede ausgewählte Organisation und/oder Einzelperson wird mit einem EMFP-Projekt verbunden sein.
- B2. Um die Kapazitäten von Einzelpersonen im Bereich der Metrologie durch stärkere Mobilität zu fördern, werden **Mobilitätsstipendien** vergeben an: 1. Forscher von NMI und BI teilnehmender Staaten, 2. Forscher, die entweder als Einzelperson oder über ihre Organisation ein Exzellenzstipendium erhalten, und 3. Forscher aus EURAMET-Mitgliedstaaten, die nicht am EMFP teilnehmen und in der Metrologieforschung derzeit nur über geringe oder gar keine Kapazitäten verfügen. Diese Mobilitätsstipendien ermöglichen Aufenthalte von Forschern bei NMI oder BI, die an EMFP-Projekten beteiligt sind, oder bei Organisationen, die ein Exzellenzstipendium erhalten.
- B3. Um eine nachhaltige Zusammenarbeit zwischen den NMI und BI der teilnehmenden Staaten zu gewährleisten und die nächste Generation erfahrener Metrologieforscher vorzubereiten, werden **Mobilitätsstipendien für Nachwuchsforscher** an Nachwuchswissenschaftler von den NMI und BI teilnehmender Staaten vergeben, um diesen einen Aufenthalt an einem NMI oder BI, einer Organisation, die ein Exzellenzstipendium erhält, oder einer anderen Organisation, die auf eigene Kosten an einem EMFP-Forschungsprojekt teilnimmt, zu ermöglichen.

Diese Aktivitäten werden gegebenenfalls durch eine Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Organisationen inner- und außerhalb Europas unterstützt, die ihre Teilnahme selbst finanzieren.

Daneben wird in begrenztem Umfang eine gewisse Vernetzung gefördert, um Bekanntheitsgrad und Wirkung des EMFP zu verstärken. Dazu gehören erforderlichenfalls die Betreuung und Aktualisierung der festgelegten EMFP-Forschungsgebiete durch u. a. Workshops sowie Kontakte mit anderen Beteiligten in Europa und darüber hinaus.

III. DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHMEN

Die Auswahl der EMFP-Projekte und die Gewährung der Exzellenz- und Mobilitätsstipendien erfolgen im Rahmen regelmäßig stattfindender Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen. Dem vorläufigen Zeitplan zufolge sollen solche Aufforderungen über einen Zeitraum von maximal sieben Jahren im Abstand von 12 bis 18 Monaten ergehen. Die Vergabe der Mobilitätsstipendien für Nachwuchsforscher erfolgt im Rahmen einer permanenten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen.

A. EMFP-Projekte

a) Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen – Forschungsthemen für EMFP-Projekte (Phase 1):

Vor jeder Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für EMFP-Projekte werden die Themen der betreffenden Aufforderung in folgenden Schritten festgelegt: Zunächst bestimmt der EMFP-Ausschuss (siehe Anhang II) in Absprache mit der Kommission, welche Teile des EMFP Gegenstand der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sein sollen. Danach wird die Forschergemeinschaft – d. h. jede interessierte Einzelperson oder Organisation – aufgefordert, Forschungsthemen für die Aufforderung vorzuschlagen. Im Anschluss daran einigt sich der EMFP-Ausschuss darauf, welche der eingegangenen Vorschläge für Forschungsthemen das beste Potenzial aufweisen. Der EMFP-Ausschuss kann Themenvorschläge ändern, aufteilen oder zusammenfügen und er kann neue Themen vorschlagen, um die Aufforderung in Phase 2 zu optimieren. Der EMFP-Ausschuss sorgt dafür, dass die endgültigen Forschungsthemen nicht zu den ursprünglichen Ideengebern zurückverfolgt werden können und somit anonym sind.

b) Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für EMFP-Projekte (Phase 2):

Sobald die Forschungsthemen ausgewählt wurden, veröffentlicht EURAMET e.V. die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und fordert Forschungsteams von NMI und BI teilnehmender Staaten auf, Konsortien zu bilden und Projektvorschläge einzureichen.

Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bleibt mindestens zwei Monate offen.

EURAMET e.V. bewertet jeden eingegangenen Vorschlag mit Unterstützung von mindestens drei unabhängigen Sachverständigen, die EURAMET e.V. auf der Grundlage der in den Beteiligungsregeln festgelegten Kriterien selbst benennt. Die Sachverständigen erstellen eine Rangliste, die für die Gewährung von Gemeinschaftsmitteln und Mitteln aus nationalen Quellen verbindlich ist.

Für EMFP-Projekte gelten folgende Hauptbewertungskriterien:

- wissenschaftliche und/oder technologische Exzellenz;
- Relevanz für die Ziele des EMFP;
- potenzielle Auswirkungen aufgrund der Entwicklung, Verbreitung und Nutzung der Projektergebnisse;
- Qualität und Effizienz der Durchführung und Verwaltung.

Die Hauptbewertungskriterien werden in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen konkretisiert. Zusätzliche Kriterien können unter der Bedingung eingeführt werden, dass sie in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht werden, nicht diskriminierend sind und den Hauptbewertungskriterien nicht übergeordnet sind.

Konsortien, die Vorschläge für ein EMFP-Projekt einreichen, können auch nicht förderfähige europäische oder nichteuropäische Einrichtungen umfassen, wenn diese glaubhaft nachweisen können, dass sie über die für die Teilnahme erforderlichen Ressourcen verfügen.

Konsortien, die Vorschläge für ein EMFP-Projekt einreichen, können bereits in dieser Phase in ihrem Vorschlag ein Exzellenzstipendium beantragen, wenn dieses dem Projekt einen benötigten wissenschaftlichen Mehrwert bietet. In einem solchen Fall ist die Bewertung des Stipendiumantrags Teil der Gesamtbewertung des Projekts. Die Auswahl des Projekts für eine finanzielle Unterstützung beinhaltet automatisch die Gewährung des Stipendiums.

Der Forschungsrat von EURAMET e.V. gibt eine unabhängige Stellungnahme zur Gesamtbewertung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für EMFP-Projekte (Phasen 1 und 2), nicht jedoch zu einzelnen EMFP-Projekten ab. EURAMET e.V. wird dieser Stellungnahme bei späteren Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen gebührend Rechnung tragen.

B. Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Exzellenzstipendien und Mobilitätsstipendien (Phase 3)

Die Veröffentlichung der Liste der ausgewählten Vorschläge für EMFP-Projekte wird von einer Aufforderung an die Forschergemeinschaft begleitet, sich über Exzellenzstipendien und/oder Mobilitätsstipendien an EMFP-Projekten zu beteiligen.

An EMFP-Projekten teilnehmende Konsortien werden (sofern sie nicht bereits bei Vorlage des Vorschlags für ein EMFP-Projekt gemäß Abschnitt A.b Absatz 7 einen Vorschlag für Forscher- und Exzellenzstipendien eingereicht haben,) aufgefordert, innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrags über das EMFP-Projekt eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zu veröffentlichen, um potenzielle Empfänger zu bestimmen, und EURAMET e.V. vorzuschlagen, diesen ein Exzellenz- oder Mobilitätsstipendium zu gewähren. Die Finanzierungsbeiträge zum EMFP werden vorläufig so berechnet, dass im Schnitt für jedes EMFP-Projekt mindestens ein Exzellenzstipendium und/oder Mobilitätsstipendium vergeben werden könnte. Dies ist jedoch keineswegs verpflichtend, da diese Art von Stipendien so flexibel wie möglich verwaltet werden.

Das EMFP-Projekt-Konsortium veröffentlicht die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zumindest in einer internationalen Zeitung und in drei verschiedenen nationalen Zeitungen aus drei verschiedenen teilnehmenden Staaten. Es sorgt für eine weite Verbreitung der Aufforderung über spezielle Informationsträger, insbesondere über die Internet-Seiten zum Siebten Rahmenprogramm, durch die Fachpresse, durch Broschüren sowie über die von den Mitgliedstaaten und den mit dem Siebten Rahmenprogramm assoziierten Ländern eingerichteten nationalen Kontaktstellen. Die Veröffentlichung und Verbreitung der Aufforderung muss den Anweisungen und Leitfäden von EURAMET e.V. entsprechen. Das Konsortium informiert EURAMET e.V. mindestens 30 Tage vor dem erwarteten Veröffentlichungsdatum über die Aufforderung und ihren Inhalt. EURAMET e.V. prüft die Konformität der Aufforderung mit den einschlägigen Vorschriften, Anweisungen und Leitfäden.

Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bleibt mindestens fünf Wochen offen.

Das EMFP-Projekt-Konsortium bewertet die Vorschläge mit Unterstützung von mindestens zwei unabhängigen Sachverständigen, die es auf der Grundlage der Beteiligungsregeln benennt.

Für die Bewertung der Vorschläge gelten folgende Hauptbewertungskriterien:

- wissenschaftliche und/oder technologische Exzellenz;
- Relevanz für die Ziele des EMFP-Projekts;
- Qualität und Durchführungskapazitäten der Antragsteller und ihr Potenzial, weitere Fortschritte zu erzielen;

- Qualität der vorgeschlagenen Maßnahme in Bezug auf die wissenschaftliche Ausbildung und/oder den Wissenstransfer.

Die Hauptbewertungskriterien werden in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen konkretisiert. Zusätzliche Kriterien können unter der Bedingung eingeführt werden, dass sie in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht werden, nicht diskriminierend sind und den Hauptbewertungskriterien nicht übergeordnet sind.

Das EMFP-Projekt-Konsortium schlägt EURAMET e.V. die Gewährung des Stipendiums an einen Empfänger vor und unterrichtet EURAMET e.V. über die Abwicklung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, einschließlich der Art der Veröffentlichung sowie der Namen und der Anbindung der an der Bewertung beteiligten Sachverständigen. EURAMET e.V. gewährt innerhalb von 45 Tagen nach Eingang dieses Vorschlags das Stipendium oder lehnt es ab, wenn die Auswahl nicht mit den einschlägigen Vorschriften, Anweisungen und Leitfäden konform war.

EURAMET e.V. fordert europäische Länder, die im Bereich der Metrologieforschung über begrenzte oder gar keine Kapazitäten verfügen, dazu auf, ihre Forschungsinstitute und Hochschulen zur Beantragung von Mobilitätsstipendien zu ermutigen, um auf diesem Wege zum Aufbau von Kapazitäten in der Metrologieforschung beizutragen.

C. Mobilitätsstipendien für Nachwuchsforscher

EURAMET e.V. startet eine kontinuierlich offene Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Mobilitätsstipendien für Nachwuchsforscher und veröffentlicht sie mindestens in einer internationalen Zeitung und in drei verschiedenen nationalen Zeitungen aus drei verschiedenen teilnehmenden Staaten. Es sorgt für eine weite Verbreitung der Aufforderung über spezielle Informationsträger, insbesondere über die Internet-Seiten zum Siebten Rahmenprogramm, durch die Fachpresse, durch Broschüren sowie über die von den Mitgliedstaaten und mit dem Siebten Rahmenprogramm assoziierten Staaten eingerichteten nationalen Kontaktstellen.

Die Vorschläge werden vom Forscher sowie den aussendenden und empfangenden Organisationen eingereicht (NMI, BI oder sonstige an einem EMFP-Projekt teilnehmende Organisationen). Die Finanzierungsbeiträge werden vorläufig so berechnet, dass im Schnitt für jedes EMFP-Projekt mindestens ein Mobilitätsstipendium für Nachwuchsforscher vergeben werden könnte. Dies ist jedoch keineswegs verpflichtend, da diese Art von Stipendien so flexibel wie möglich verwaltet werden.

EURAMET e.V. wird die eingegangenen Vorschläge bewerten.

Dabei werden folgende Hauptbewertungskriterien zugrunde gelegt:

- wissenschaftliche und/oder technologische Exzellenz;
- Relevanz für die Ziele des EMFP-Projekts;
- Qualität und Durchführungskapazitäten der Antragsteller und ihr Potenzial, weitere Fortschritte zu erzielen;
- Qualität der vorgeschlagenen Maßnahme in Bezug auf die wissenschaftliche Ausbildung und/oder den Wissenstransfer.

Die Hauptbewertungskriterien werden in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen konkretisiert. Zusätzliche Kriterien können unter der Bedingung eingeführt werden, dass sie in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht werden, nicht diskriminierend sind und den Hauptbewertungskriterien nicht übergeordnet sind.

EURAMET e.V. sieht zwei Schlusstermine pro Jahr vor, zu denen die Stipendien im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens gewährt werden, das sich auf die Stellungnahme von mindestens einem unabhängigen Sachverständigen pro Vorschlag stützt.

D. Zusammenfassende Tabelle

Art der Finanzierung	Förderfähige Organisationen	Förderfähige Länder	Bewertungskriterien
A. EMFP-Projekt (Konsortium)	NMI und BI	Am EMFP teilnehmende Staaten	Artikel 15(1)(a) der Beteiligungsregeln
B1. Exzellenzstipendien	Alle Organisation außer NMI oder BI	Mitgliedstaaten und mit dem Siebten Forschungsrahmenprogramm assoziierte Länder	Artikel 15(1)(b) der Beteiligungsregeln
B2. Mobilitätsstipendien	<p>Vom: (1) NMI und BI, (2) Organisationen mit Exzellenzstipendium, (3) Forscher aus EURAMET-Mitgliedstaaten, die <u>nicht</u> am EMFP teilnehmen und im Bereich der Metrologieforschung derzeit nur über begrenzte oder gar keine Kapazitäten verfügen</p> <p>An: (1) NMI und BI oder (2) Organisationen mit Exzellenzstipendium</p>	Mitgliedstaaten und mit dem Siebten Forschungsrahmenprogramm assoziierte Länder	Artikel 15(1)(b) der Beteiligungsregeln
B3. Mobilitätsstipendien für Nachwuchsforscher	<p>Von: NMI und BI</p> <p>An: (1) NMI und BI oder (2) andere Organisationen, die am EMFP-Projekt teilnehmen (Konsortien)</p>	Am EMFP teilnehmende Staaten	Artikel 15(1)(b) der Beteiligungsregeln

IV. FINANZIERUNGSMECHANISMUS

A. Finanzierung auf Programmebene

Das EMFP wird von den teilnehmenden Staaten und der Gemeinschaft finanziert.

Die teilnehmenden Staaten erstellen einen Mehrjahres-Finanzplan für die Beteiligung am EMFP und leisten einen Beitrag zur Finanzierung der Tätigkeiten. Die einzelstaatlichen Beiträge können aus bestehenden oder neu eingerichteten Programmen stammen, müssen jedoch mit den Grundsätzen einer aus öffentlichen Mitteln finanzierten Metrologie auf Spitzenniveau vereinbar sein. Jeder teilnehmende Staat weist zusätzlich zum Kernfinanzierungsbedarf (eigener EMFP-Haushalt) eine finanzielle Reserve in Höhe von 50 % dieses Bedarfs aus, um während der gesamten Laufdauer des EMFP Flexibilität und die Einhaltung der Rangliste zu gewährleisten. Die Finanzierung des EMFP beinhaltet insbesondere die Verpflichtung, finanzielle Mittel für die Teilnehmer an ausgewählten EMFP-Projekten aus dem dafür vorgesehenen nationalen EMFP-Haushalt bereitzustellen und eine bestimmte Barsumme in ein „gemeinsames Budget“ einzuzahlen, um neben der Deckung der laufenden Kosten des EMFP auch die Finanzierung von Forscherstipendien zu ermöglichen.

Der Gesamtbeitrag der Gemeinschaft zum EMFP wird so berechnet, dass er dem tatsächlichen Finanzbeitrag der teilnehmenden Staaten (ausschließlich laufender Kosten über 16 Mio. EUR und der finanziellen Reserve) entspricht; die Höchstgrenze von 200 Mio. EUR darf jedoch nicht überschritten werden. Da die laufenden Kosten in die Berechnung des Gemeinschaftsbeitrags einfließen, müssen sie von EURAMET e.V. begründet werden.

Zur Deckung der laufenden Kosten von EURAMET e.V. werden keine Gemeinschaftsmittel verwendet.

B. Unverbindliche finanzielle Aufschlüsselung

Insgesamt: 400 Mio. EUR (+100 Mio. EUR finanzielle Reserve)

Art der Tätigkeit	Gemeinschaft 200 Mio. EUR		Teilnehmende Staaten 200 Mio. EUR		Insgesamt 400 Mio. EUR	
	%	(Mio. EUR)	%	(Mio. EUR)	%	(Mio. EUR)
Modul Projektvorschläge (Teil A)	82 %	164	90 %	180	86 %	344
Modul Forscherstipendien (Teil B) Finanzierung bis 100 %	18 %	36	2 %	4	10 %	40
B1. Exzellenzstipendien					7,5 %	30
B.2 Mobilitätsstipendien					1,5 %	6
B.3 Mobilitätsstipendien für Nachwuchsforscher						

					1,0 %	4
Laufende Kosten (Teil C)¹⁷	-	-	8 %	16	4 %	16
<u>Insgesamt</u>	100 %	200	100 %	200	100 %	400

C. Finanzierung von EMFP-Projekten und Forscherstipendien

Die Zuteilung von Finanzmitteln an ausgewählte EMFP-Projekte aus den vorgesehenen EMFP-Haushalten und dem Gemeinschaftsbeitrag erfolgt in der Reihenfolge der Rangliste. Der Finanzbeitrag für die Teilnehmer an diesen EMFP-Projekten wird auf der Grundlage der in den Beteiligungsregeln definierten förderfähigen Kosten berechnet. Ist das vorgesehene EMFP-Budget wegen der hohen Erfolgsquote von NMI und BI eines bestimmten teilnehmenden Staats erschöpft, so setzt dieser teilnehmende Staat die finanzielle Reserve von 50 % des vorgesehenen EMFP-Haushalts zur Unterstützung weiterer ausgewählter Vorschläge der Rangliste ein.

Der Gemeinschaftsbeitrag zu EMFP-Projekten wird pro Aufforderung als Prozentsatz der förderfähigen Kosten festgelegt, kann jedoch 50 % nicht überschreiten. Die Mittel werden direkt von EURAMET e.V. an die Teilnehmer des EMFP-Projekts übertragen.

Die nationalen Beiträge zu EMFP-Projekten werden über die entsprechenden nationalen Finanzierungsmechanismen bereitgestellt.

Gemeinschaftliche und einzelstaatliche Barbeiträge zur Finanzierung von Exzellenzstipendien, Mobilitätsstipendien und Mobilitätsstipendien für Nachwuchsforscher werden an EURAMET e.V. übertragen und von diesem an die Stipendiaten weitergeleitet.

Die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Transaktionen und insbesondere die Existenz des nationalen Beitrags, seine tatsächliche Auszahlung, die angemessene Verwendung der Gemeinschaftsmittel und die Förderfähigkeit der geltend gemachten Kosten werden unter Verantwortung von EURAMET e.V. sichergestellt und im Rahmen einer unabhängigen Finanzprüfung der EMFP-Projekte gemäß Grundsätzen, die den Grundsätzen des siebten Rahmenprogramms entsprechen, festgestellt.

Exzellenzstipendien, Mobilitätsstipendien und Mobilitätsstipendien für Nachwuchsforscher sind feste Zuwendungen, die nach vorab festgelegten Sätzen gewährt werden; die zugrunde liegende Ausgaben werden nicht im Detail geprüft. Kostenkategorien, die durch solche Stipendien abgedeckt sind, können nicht als förderfähige Kosten eines EMFP-Projekts betrachtet werden. Offizielle Nachweise werden nur für die vollständige Auszahlung des festgelegten Betrags an den endgültigen Empfänger verlangt. Barzahlungen werden nicht als ordnungsgemäß belegte Zahlungen betrachtet und sind nicht förderfähig. EURAMET e.V. kann von Empfängern, die keine Einzelpersonen, sondern juristische Personen sind, entsprechende Gegenzahlungen verlangen.

¹⁷ Im Gegensatz zu den anderen Angaben handelt es sich hier um einen verbindlichen Höchstwert für die Berechnung der Beiträge der teilnehmenden Staaten.

V. BESTIMMUNGEN ZU DEN RECHTEN DES GEISTIGEN EIGENTUMS

EURAMET e.V. legt die EMFP-Politik für die Rechte des geistigen Eigentums gemäß Artikel 2 Absatz h fest.

ANHANG II

Verwaltung und Durchführung des Europäischen Metrologie-Forschungsprogramms (EMFP)

I. EINLEITUNG

Die spezifische Durchführungsstruktur des EMFP ist EURAMET e.V., ein im Jahr 2007 nach deutschem Recht als Vereinigung ohne Erwerbszweck gegründeter Verein. EURAMET e.V. ist die europäische regionale Metrologieorganisation. Die Mitgliedschaft bei EURAMET e.V. ist möglich für nationale Metrologieinstitute (NMI) und benannte Institute (BI) aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Freihandelszone sowie aus anderen europäischen Ländern; NMI können Mitglieder, BI assoziierte Mitglieder werden. Das Institut für Referenzmaterialien und -messungen der Europäischen Kommission kann mit dem Programm assoziiert werden. Zur Zeit gibt es Mitglieder aus 32 Ländern. 22 Länder sind gleichzeitig teilnehmende Staaten des EMFP.

II. VERWALTUNG DES EMFP IN EURAMET E.V.

Folgende Gremien und interne Strukturen von EURAMET e.V. erfüllen Aufgaben bei der Durchführung des EMFP:

- (1) Der **EMFP-Vorsitzende** und sein/ihr Stellvertreter werden vom EMFP-Ausschuss gewählt. Der EMFP-Vorsitzende ist automatisch einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden von EURAMET e.V. Er/sie tritt in EMFP-Angelegenheiten als gesetzlicher Vertreter von EURAMET e.V. auf.
- (2) Der **EMFP-Ausschuss** setzt sich aus EURAMET-Mitgliedern (d.h. NMI) zusammen, deren Länder teilnehmende Staaten sind. Der EMFP-Ausschuss ist das Entscheidungsgremium des EMFP und für alle das EMFP betreffende Angelegenheiten zuständig, einschließlich Entscheidungen über die Festlegung und Aktualisierung des Programms, die Planung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, das Haushaltsprofil, die Förder- und Auswahlkriterien, das Bewerterteam, die Genehmigung der Rangliste der zu finanzierenden EMFP-Projekte, die Überwachung der Fortschritte bei den finanzierten EMFP-Projekten und die Überwachung einer angemessenen und ordnungsgemäßen Durchführung der Sekretariatsarbeiten für das EMFP. Der EMFP-Ausschuss wählt einen EMFP-Vorsitzenden (der automatisch stellvertretender Vorsitzender (EMFP) von EURAMET ist) und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der **Forschungsrat** setzt sich aus einem ausgewogenen Team hochqualifizierter Experten aus Industrie und Forschung sowie von Hochschulen und internationalen Interessenverbänden zusammen. Er erteilt unabhängige strategische Ratschläge zu EMFP-Fragen und legt dem EMFP-Ausschuss erforderlichenfalls und auf Anfrage Berichte oder Bemerkungen vor, gibt jedoch mindestens eine Stellungnahme zu jedem Aufforderungs- und Auswahlzyklus ab.

- (4) Das **Sekretariat** setzt sich aus Personen zusammen, die bei EURAMET e.V. angestellt sind oder an EURAMET e.V. abgestellt werden. Struktur und Aufgaben sind in der Geschäftsordnung von EURAMET e.V. geregelt. Der für die Durchführung des EMFP zuständige Teil des Sekretariats ist bei National Physical Laboratory, dem Mitglied des VK bei EURAMET e.V., untergebracht (im Folgenden „Gastgeber“).
- (5) Der **EMFP-Programmmanager** gehört zum leitenden Personal und kann übergangsweise vom Gastgeber abgestellt werden. Der EMFP-Programmmanager handelt in allen EMFP-Angelegenheiten ausschließlich unter der unmittelbaren Aufsicht von EURAMET e.V. und erstattet dessen Gremien Bericht. EURAMET e.V. legt wirksame Verfahren fest, die Interessenkonflikte zwischen dem EMFP-Programmmanager sowie Antragstellern, Teilnehmern oder Empfängern ausschließen.

III. AUSSCHLISSLICHE ZUSTÄNDIGKEITEN VON EURAMET E.V. UND VERGABE VON UNTERAUFTRÄGEN FÜR ADMINISTRATIVE UND LOGISTISCHE AUFGABEN IM RAHMEN DER DURCHFÜHRUNG DES EMFP AN DEN GASTGEBER

Für die Durchführung des EMFP ist ausschließlich EURAMET e.V. zuständig. EURAMET e.V. verwaltet den Gemeinschaftsbeitrag zum EMFP und übernimmt ferner die Zuständigkeit für:

- die Aktualisierung des EMFP,
- die Ausarbeitung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen,
- die Veröffentlichung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen,
- die Entgegennahme der Vorschläge für Phase 1 und 2 und der Anträge für Mobilitätsstipendien für Nachwuchsforscher,
- die Auswahl der unabhängigen Sachverständigen für die Bewertung,
- die Entgegennahme der Einzelbewertungen der unabhängigen Sachverständigen und die Wahrnehmung des Vorsitzes in den Bewertungsgremien,
- die Fällung endgültiger Auswahlentscheidungen,
- die Aufnahme der Vertragsverhandlungen und den Abschluss der Verträge mit den ausgewählten EMFP-Projektkonsortien und anderen Empfängern,
- die Entgegennahme und Bearbeitung von Beschwerden im Zusammenhang mit Aufforderungen,
- die Entgegennahme, Zuteilung und Beaufsichtigung der Verwendung des Gemeinschaftsbeitrags,
- die Ausführung der Zahlungen an unterstützte Teilnehmer an EMFP-Projekten und Stipendiaten,

- die Erfüllung der Berichtspflicht gegenüber der Kommission¹⁸.

Während die oben genannten Zuständigkeiten und Entscheidungen zum EMFP ausschließlich bei EURAMET e.V. liegen, können bestimmte administrative und logistische Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des EMFP im Rahmen eines Untervertrags im Umfang der entstehenden Kosten an den Gastgeber übertragen werden.

Die administrative und logistische Unterstützung umfasst Folgendes:

- Verwaltung und Logistik für die Aufforderungsverfahren, einschließlich Einrichtung einer eigenen Hotline,
- Unterstützung von EURAMET e.V. bei der Erstellung von Leitlinien und anderen Unterlagen,
- Gewährleistung der Web-Fähigkeit,
- Unterstützung bei der Erstellung der Verträge, der Projektüberwachung und der Weiterverfolgung von EMFP-Projekten und Forscherstipendien,
- bei Bedarf Unterstützung des EMFP-Ausschusses und des EMFP-Vorsitzenden.

Während EURAMET e.V. Kapazitäten für ein dauerhaftes Sekretariat aufbaut, können in Absprache mit der Kommission zusätzliche Aufgaben im Rahmen von Unterverträgen an den Gastgeber vergeben werden.

¹⁸ Die Überwachung des Gemeinschaftsbeitrags umfasst sämtliche Tätigkeiten der Ex-ante- und/oder Ex-post-Kontrolle und -Prüfung, die für notwendig erachtet werden, um die von der Kommission delegierten Durchführungsaufgaben zufriedenstellend zu erledigen. Durch diese Tätigkeiten sollen die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Transaktionen und die Förderfähigkeit der geltend gemachten Kosten sichergestellt werden.

FINANZBOGEN

1. BEZEICHNUNG DES VORSCHLAGS

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Gemeinschaft an einem gemeinsamen Europäischen Metrologie-Forschungsprogramm (EMFP) mehrerer Mitgliedstaaten

2. ABM/ABB-RAHMEN

Politikbereich(e) und Tätigkeit(en):
Forschung und technologische Entwicklung: Siebtes Rahmenprogramm.
Artikel 169 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

3. HAUSHALTSLINIEN

3.1. Haushaltslinien (operative Linien sowie Linien für entsprechende technische und administrative Unterstützung (vormalige BA-Linien)), mit Bezeichnung:

Beitrag der GD RTD im Jahr 2009 pro rata:

	Bezeichnung	Haushaltslinie	2009 (%)	2009 (€)
RTD	Zusammenarbeit – Gesundheit	08 02 01	34,0 %	5.774.864
RTD	Zusammenarbeit – Ernährung, Landwirtschaft und Biotechnologie	08 03 01	10,2 %	1.727.778
RTD	Zusammenarbeit – Nanowissenschaften, Nanotechnologien, Werkstoffe und neue Produktionstechnologien	08 04 01	21,0 %	3.571.514
RTD	Zusammenarbeit – Energie RTD	08 05 01	7,1 %	1.200.885
RTD	Zusammenarbeit – Umwelt (einschließlich Klimawandel)	08 06 01	10,7 %	1.822.448
RTD	Zusammenarbeit – Verkehr (einschließlich Luftfahrt) RTD	08 07 01	17,1 %	2.902.512
	Zwischensumme RTD		100,0 %	17.000.000
INFSO	Zusammenarbeit – IKT	09 04 01	0,0 %	0
	Zwischensumme INFSO		0,0 %	0
TREN	Zusammenarbeit – Energie TREN	06 06 01	0,0 %	0
TREN	Zusammenarbeit – Verkehr (einschließlich Luftfahrt) TREN	06 06 02	0,0 %	0
	Zwischensumme TREN		0,0 %	0
ENTR	Zusammenarbeit – Weltraumforschung	02 04 01 01	0,0 %	0

ENTR	Zusammenarbeit - Sicherheitsforschung	02 04 01 02	0,0 %	0
	Zwischensumme ENTR		0,0 %	0
	GESAMTBETRAG		100 %	17.000.000

Beitrag sämtlicher Forschungs-GDs ab dem Jahr 2010 pro rata¹⁹:

	Bezeichnung	Haushaltslinie	2010-2013 (%)
RTD	Zusammenarbeit – Gesundheit	08 02 01	27,99 %
RTD	Zusammenarbeit – Ernährung, Landwirtschaft und Biotechnologie	08 03 01	11,78 %
RTD	Zusammenarbeit – Nanowissenschaften, Nanotechnologien, Werkstoffe und neue Produktionstechnologien	08 04 01	19,85 %
RTD	Zusammenarbeit – Energie RTD	08 05 01	5,69 %
RTD	Zusammenarbeit – Umwelt (einschließlich Klimawandel)	08 06 01	10,90 %
RTD	Zusammenarbeit – Verkehr (einschließlich Luftfahrt) RTD	08 07 01	11,14 %
	Zwischensumme RTD		87,35 %
INFSO	Zusammenarbeit – IKT	09 04 01	5,60 %
	Zwischensumme INFSO		5,60 %
TREN	Zusammenarbeit – Energie TREN	06 06 01	
TREN	Zusammenarbeit – Verkehr (einschließlich Luftfahrt) TREN	06 06 02	
	Zwischensumme TREN		
ENTR	Zusammenarbeit – Weltraumforschung	02 04 01 01	3,57 %
ENTR	Zusammenarbeit - Sicherheitsforschung	02 04 01 02	3,48 %
	Zwischensumme ENTR		7,05 %
	GESAMTBETRAG		100,00 %

	Haushaltslinie	2010-2013 (%)	2010 (€)	2011 (€)	2012 (€)	2013 (€)	Gesamtsumme (€) 2010-2013
RTD	08 02 01	27,99 %	13.960.465	9.883.706	13.087.936	13.087.936	50.020.042
RTD	08 03 01	11,78 %	5.877.508	4.161.148	5.510.164	5.510.164	21.058.984
RTD	08 04 01	19,85 %	9.899.379	7.008.545	9.280.668	9.280.668	35.469.260
RTD	08 05 01	5,69 %	2.838.079	2.009.298	2.660.699	2.660.699	10.168.774

¹⁹ Ab 2010 sollte für diese Initiative eine einzige Haushaltslinie geschaffen werden.

RTD	08 06 01	10,90 %	5.435.692	3.848.352	5.095.961	5.095.961	19.475.967
RTD	08 07 01	11,14 %	5.557.738	3.934.758	5.210.379	5.210.379	19.913.254
	INSGESAMT	87,35 %	43.568.860	30.845.807	40.845.807	40.845.807	156.106.280
INFSO	09 04 01	5,60 %		10.000.000			10.000.000
	INSGESAMT	5,60 %		10.000.000			10.000.000
TREN	06 06 01						
TREN	06 06 02						
	INSGESAMT						
ENTR	02 04 01 01	3,57 %	1.673.498	1.568.904	1.568.904	1.568.904	6.380.210
ENTR	02 04 01 02	3,48 %	1.632.642	1.530.602	1.530.602	1.530.602	6.224.448
	INSGESAMT	7,05 %	3.306.140	3.099.506	3.099.506	3.099.506	12.604.658
INSGESAMT (ausschl. EFTA)		100 %	46.875.000	43.945.313	43.945.313	43.945.313	178.710.938
INSGESAMT (einschl. EFTA)			48.000.000	45.000.000	45.000.000	45.000.000	183.000.000

3.2. Dauer der Maßnahme und ihrer finanziellen Auswirkungen:

Der Gemeinschaftsbeitrag zum gemeinsamen EMFP-Programm wird voraussichtlich vom Europäischen Parlament und vom Rat im Mai 2009 im Mitentscheidungsverfahren zunächst für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2016 beschlossen. Nach 2017 gibt es keine finanziellen Auswirkungen auf den EU-Haushalt mehr.

3.3. Haushaltstechnische Merkmale:

Ab 2010 neue Haushaltslinie mit Mittelbindungen aus verschiedenen Haushaltslinien, wie vorgeschlagen.

Haushaltslinie	Art der Ausgaben		Neu	EFTA-Beitrag	Beiträge von Bewerberländern	Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens
Siehe oben	NOA	GM ²⁰	Ja	Ja	Ja	Nr. [1A]

²⁰

Getrennte Mittel.

4. RESSOURCEN IM ÜBERBLICK

4.1. Mittelbedarf

Alle in diesem Finanzbogen genannten Zahlen sind vorläufig und als konstante Werte dargestellt.

4.1.1. Überblick über die erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen (VE) und Zahlungsermächtigungen (ZE)

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Art der Ausgaben	Ab-schnitt Nr.		Jahr 2009	2010	2011	2012	2013 und Folge-jahre	Ins-gesamt
------------------	----------------	--	-----------	------	------	------	----------------------	------------

Operative Ausgaben

Verpflichtungs-ermächtigungen (VE)	8.1.	a	17	48	45	45	45	200
Zahlungsermächtigungen (ZE)		b	0	6	21,5	36,5	136	200

Im Höchstbetrag enthaltene Verwaltungsausgaben²¹

Technische und administrative Unterstützung (NGM)	8.2.4.	c	0	0	0	0	0	0
---	--------	---	---	---	---	---	---	---

REFERENZBETRAG

Verpflichtungs-ermächtigungen		a+c	17	48	45	45	45	200
Zahlungsermächtigungen		b+c	0	6	21,5	36,5	136	200

Im Referenzbetrag nicht enthaltene Verwaltungsausgaben²²

Personal- und Nebenkosten (NGM)	8.2.5.	d	0,117	0,176	0,176	0,176	0,704	1,349
Sonstige im Höchstbetrag nicht enthaltene Verwaltungsausgaben, außer Personal- und Nebenkosten (NGM)	8.2.6.	e	0,007	0,014	0,014	0,044	0,106	0,185

Geschätzte Gesamtkosten für die Finanzierung der Maßnahme

²¹ Unterstützungsausgaben für laufende Kosten der SDS des EMFP. Dieser Betrag wird bei der Deckelung der Verwaltungsausgaben des Siebten Rahmenprogramms (16 Mio. EUR) nicht berücksichtigt.

²² Der Referenzbetrag ist der Gemeinschaftsbeitrag zum EMFP.

VE einschließlich Personalkosten	insgesamt,	a+c +d +e	17,124	48,190	45,190	45,220	45,810	201,534
ZE einschließlich Personalkosten	insgesamt,	b+c +d +e	0,124	6,190	21,690	36,720	136,810	201,534

Angaben zur Kofinanzierung

(i) Programmebene

Ein Gemeinschaftsbeitrag in Höhe von bis zu 200 Mio. EUR wird unter der Voraussetzung bereitgestellt, dass die teilnehmenden Staaten im Zeitraum 2009-2016 mindestens 200 Mio. EUR über ihre nationalen Programme beitragen. Die laufenden Kosten der spezifischen Durchführungsstruktur (SDS) unterliegen einem festen Höchstbetrag von 16 Mio. EUR (4 % der Gesamtkosten) und werden durch Barzahlungen der am EMFP teilnehmenden Mitglieder von EURAMET e.V. gedeckt.

(ii) Projektebene

Die Zuteilung von Finanzmitteln an ausgewählte EMFP-Projekte aus den einzelstaatlichen Budgets und dem Gemeinschaftsbeitrag erfolgt in der Reihenfolge der Rangliste.

Die am EMFP teilnehmenden Mitglieder von EURAMET e.V. werden nach Maßgabe der SDS und den nationalen Programmen der teilnehmenden Staaten zu treffenden Vereinbarung zur Finanzierung dieser Projekte beitragen.

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Kofinanziert durch		Jahr 2009	2010	2011	2012	2013 und Folge- jahre	Ins- gesamt
Beteiligte Mitgliedstaaten	f	17	48	45	45	45	200
Beitrag der Gemeinschaft	a+c	17	48	45	45	45	200
Verwaltungskosten	d+e	0,124	0,190	0,190	0,220	0,810	1,534
VE einschließlich Kofinanzierung	insgesamt, a+c +d +e +f	34,124	96,190	90,190	90,220	90,810	401,534

4.1.2. Vereinbarkeit mit der Finanzplanung

Der Vorschlag ist mit der derzeitigen Finanzplanung vereinbar.

- Der Vorschlag macht eine Anpassung der betreffenden Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens erforderlich.
- Der Vorschlag erfordert möglicherweise eine Anwendung der Interinstitutionellen Vereinbarung²³ (z. B. Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments oder Änderung des mehrjährigen Finanzrahmens).

4.1.3. *Finanzielle Auswirkungen auf die Einnahmen*

- Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Einnahmen.
- Folgende finanzielle Auswirkungen auf die Einnahmen sind zu erwarten:

in Mio. EUR (1 Dezimalstelle)

Haushaltslinie	Einnahmen	Stand vor der Maßnahme [Jahr n-1]	Stand nach der Maßnahme Haushaltslinie							
			[Jahr n]	[n+1]	[n+2]	[n+3]	[n+4]	[n+5]		
	2) Einnahmen nominal									
	B9 Veränderung	Δ								

4.2. **Personalbedarf Vollzeitäquivalent (einschließlich Beamte, Zeitbedienstete und externes Personal) – Einzelheiten hierzu siehe Abschnitt 8.2.1**

Jährlicher Bedarf	Jahr 2009	2010	2011	2012	2013 und Folgejahre
Personalbedarf insgesamt					

5. **MERKMALE UND ZIELE**

5.1. **Kurz- oder längerfristig zu deckender Bedarf**

Der Gemeinschaftsbeitrag wird zur Schaffung und Durchführung des EMFP benötigt, um die Kofinanzierung der Programmtätigkeiten zusammen mit den teilnehmenden Staaten zu ermöglichen. Er dient insbesondere der Unterstützung von Teilnehmern an ausgewählten EMFP-Projekten im Anschluss an Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen.

²³ Siehe Nummern 19 und 24 der Interinstitutionellen Vereinbarung.

²⁴ Wenn die Dauer der Maßnahme mehr als 6 Jahre beträgt, sind weitere Spalten hinzuzufügen.

5.2. Durch die Gemeinschaftsintervention bedingter Mehrwert, Kohärenz des Vorschlags mit anderen Finanzinstrumenten sowie mögliche Synergieeffekte

Die Metrologieforschung dient dem Wohl der Gesellschaft und ist eine wichtige Grundlage für die staatliche Regulierung und Normung. Gleichzeitig sind die nationalen Metrologieforschungsprogramme der Länder Europas jedoch vollständig voneinander isoliert und waren die Mitgliedstaaten bisher nicht imstande, alleine ein einheitliches und wirklich integriertes EMFP auf die Beine zu stellen.

5.3. Ziele, erwartete Ergebnisse und entsprechende Indikatoren im Rahmen der ABM-Methodik

Das EMFP wird die nationalen Programme von 22 teilnehmenden Staaten in ein gemeinsames Forschungsprogramm integrieren und insbesondere einen Beitrag zu den Zielen der europäischen nationalen Messsysteme leisten. Das EMFP wird die Entwicklung, Validierung und Nutzung neuer Messtechniken beschleunigen und die Ausarbeitung und Umsetzung von Richtlinien und Verordnungen vereinfachen.

5.4. Durchführungsmodalitäten (indikative Angaben)

Zentrale Verwaltung

direkt durch die Kommission

indirekt im Wege der Befugnisübertragung an:

Exekutivagenturen

die von den Gemeinschaften geschaffenen Einrichtungen im Sinne von Artikel 185 der Haushaltsordnung

einzelstaatliche oder internationale öffentliche Einrichtungen bzw. privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag und mit Gewährleistung der Mitgliedstaaten, Islands, Israels, Norwegens, der Schweiz und der Türkei tätig werden.

6. ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG

6.1. Überwachungssystem

Die Überwachung des EMFP nach dessen Schaffung erfolgt im Rahmen jährlicher Berichte der SDS.

6.2. Bewertung

6.2.1. Ex-ante-Bewertung

Die vorgeschlagene Initiative war Gegenstand einer Folgenabschätzung und Teil einer (dem Dossier beigefügten) Ex-ante-Bewertung.

6.2.2. Maßnahmen im Anschluss an Zwischen-/Ex-post-Bewertungen (unter Zugrundelegung früherer Erfahrungen)

Das vorgeschlagene Verwaltungsmodell beruht auf den Erfahrungen, die im Zuge des 6. Rahmenprogramms mit EDCTP, der ersten Initiative nach Artikel 169, gesammelt wurden.

6.2.3. Modalitäten und Periodizität der vorgesehenen Bewertungen

Die Kommission wird eine Zwischenbewertung und eine Abschlussbewertung des EMFP vornehmen, die sich auf die Qualität und Effizienz der Durchführung, einschließlich der wissenschaftlichen, verwaltungstechnischen und finanziellen Integration, sowie auf die Fortschritte beim Erreichen der in Anhang I genannten Ziele erstreckt.

7. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

Laut Artikel 7 der Entscheidung über das EMFP ergreifen die teilnehmenden Staaten bei der Durchführung des gemeinsamen Programms alle erforderlichen gesetzgeberischen, regulatorischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen, um die finanziellen Interessen der Gemeinschaft zu schützen. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten leisten insbesondere ausreichende Garantien für eine vollständige Rückerstattung jeglicher der Gemeinschaft geschuldeter Beträge durch die SDS.

Laut Artikel 8 der Entscheidung über das EMFP sind die Kommission und der Rechnungshof dazu berechtigt, von ihren Beamten bzw. Bediensteten alle erforderlichen Kontrollen und Inspektionen durchführen zu lassen, um die ordnungsgemäße Verwaltung der Gemeinschaftsmittel sicherzustellen und die finanziellen Interessen der Gemeinschaft vor Betrug oder Unregelmäßigkeiten zu schützen. Zu diesem Zweck stellen die teilnehmenden Staaten und/oder die SDS der Kommission und dem Rechnungshof rechtzeitig alle einschlägigen Unterlagen zur Verfügung.

Weitere Betrugsbekämpfungsmaßnahmen werden als Teil der ausführlichen Vereinbarung zwischen der Kommission und der SDS getroffen.

8. RESSOURCEN IM EINZELNEN

8.1. Ziele des Vorschlags und Finanzbedarf

Verpflichtungsermächtigungen, in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele, Maßnahmen und Outputs (bitte angeben)	Art der Outputs	Durchschnittskosten	Jahr 2009		Jahr 2010		Jahr 2011		Jahr 2012		Jahr 2013 und Folgejahre		INSGESAMT	
			Zahl der Outputs	Gesamtkosten	Zahl der Outputs	Gesamtkosten	Zahl der Outputs	Gesamtkosten						
OPERATIVES ZIEL Nr. 1 ²⁵ : Aufstellung und Durchführung des gemeinsamen Programms EMFP														
Maßnahme 1														
- Output (*),(**)	FuE-Projekte		0	17	6	48	22	45	36	45	116	45	180	200
Ziel 1 insgesamt			0	17	6	48	22	45	36	45	116	45	180	200
GESAMTKOSTEN			0	17	6	48	22	45	36	45	116	45	180	200

(*) Die Verwaltungskosten der SDS werden mit einem Höchstbetrag von 16 Mio. EUR von den teilnehmenden Staaten ohne jeglichen Gemeinschaftsbeitrag übernommen.

²⁵ Wie in Abschnitt 5.3 beschrieben.

(**) Für EMFP-Projekte werden Durchschnittskosten in Höhe von 2 Mio. EUR mit einer Abweichung zwischen 1 und 5 Mio. EUR angesetzt. Zudem kann zu jedem EMFP-Projekt ein Exzellenzstipendium und/oder Mobilitätsstipendium vergeben werden. Aus dem Gesamthaushalt des Programms in Höhe von 400 Mio. EUR sollen schätzungsweise 180 Projekte und dazu gehörige Stipendien finanziert werden.

8.2. Verwaltungskosten

8.2.1. Art und Anzahl des erforderlichen Personals²⁶

Art der Stellen		Zur Verwaltung der Maßnahme einzusetzendes, vorhandenes und/oder zusätzliches Personal (Stellenzahl/Vollzeitäquivalent)					
		Jahr 2007	Jahr 2008	Jahr 2009	Jahr 2010	Jahr 2011	Jahr 2012
Beamte oder Bedienstete auf Zeit ²⁷ (XX 01 01)	A*/AD						
	B*, C*/AST						
Aus Artikel XX 01 02 finanziertes Personal ²⁸							
Sonstiges, aus Artikel XX 01 04/05 finanziertes Personal ²⁹							
INSGESAMT							

8.2.2. Beschreibung der Aufgaben, die im Zuge der vorgeschlagenen Maßnahme auszuführen sind

8.2.3. Zuordnung der Stellen des damit betrauten Statutspersonals

- derzeit für die Verwaltung des Programms, das ersetzt oder verlängert werden soll, zugewiesene Stellen
- im Rahmen des JSP/HVE-Verfahrens für das Jahr n vorab zugewiesene Stellen
- im Rahmen des anstehenden neuen JSP/HVE-Verfahrens anzufordernde Stellen
- innerhalb des für die Verwaltung zuständigen Dienstes neu zu verteilende vorhandene Stellen (interne Personalumsetzung)
- für das Jahr n erforderliche, jedoch im Rahmen des JSP/HVE-Verfahrens für dieses Jahr nicht vorgesehene neue Stellen

²⁶ In der SDS werden keine Kommissionsbeamten für EMFP arbeiten.

²⁷ Die Kosten hierfür sind NICHT im Höchstbetrag enthalten.

²⁸ Die Kosten hierfür sind NICHT im Höchstbetrag enthalten.

²⁹ Die Kosten hierfür sind im Höchstbetrag enthalten.

8.2.4. Sonstige im Höchstbetrag enthaltene Verwaltungsausgaben (XX 01 04/05 - Verwaltungsausgaben)

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2009	Jahr 2010	Jahr 2011	Jahr 2012	Jahr 2013 und Folge- jahre	INSGE SAMT
1 Technische und administrative Unterstützung (einschließlich Personalkosten)	0	0	0	0	0	0
Exekutivagenturen ³⁰						
Technische und administrative Unterstützung (einschließlich Personalkosten)						
- <i>intra muros</i>						
- <i>extra muros</i>						
Technische und administrative Unterstützung insgesamt	0	0	0	0	0	0

Für die laufenden Kosten der SDS wurde ein Höchstbetrag von insgesamt 16 Mio. EUR (4 % der Gesamtkosten) festgelegt, der ausschließlich durch die teilnehmenden Staaten getragen wird.

Berechnung – *Geschätzte Kosten der spezifischen Durchführungsstruktur*

Die Schätzung der Kosten basiert auf Berechnungen von EURAMET e.V. auf der Grundlage der Erfahrungen mit iMERA, ERA-NET und iMERA Plus. Die Gesamtkosten wurden für den Zeitraum 2010-2016 ermittelt:

- EMFP-Management: Programmmanager und Unterstützung durch Sekretariat/Büro
- Verbreitungs- und Kommunikationskosten: Veranstaltungen, Materialien, Presse und Druck, Website
- IT-Unterstützung, Wartung und Lizenzen
- Reisen

³⁰ Hier ist auf den Finanzbogen zum Gründungsrechtsakt der Agenturen zu verweisen.

- Bewertung der Vorschläge durch unabhängige Sachverständige: Gebühren und Reisekosten

8.2.5. Im Höchstbetrag nicht enthaltene Personal- und Nebenkosten

Nicht im Höchstbetrag enthaltene Personal- und Nebenkosten sind als interne Umschichtungen von Verwaltungsmitteln für das RP7 zu betrachten.

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Art des Personals	Jahr 2009	Jahr 2010	Jahr 2011	Jahr 2012	Jahr 2013 und Folgejahre
Beamte und Bedienstete auf Zeit Haushaltslinie XXXXXX	0,117	0,176	0,176	0,176	0,704
Aus Artikel XXXXX finanziertes Personal (Hilfskräfte, ANS, Vertragspersonal usw.) (Angabe der Haushaltslinie)					
Personal- und Nebenkosten insgesamt (NICHT im Höchstbetrag enthalten)	0,117	0,176	0,176	0,176	0,704

Berechnung – *Beamte und Bedienstete auf Zeit*

Durchschnittskosten in Höhe von 117.000 EUR je VZE-Stelle. Für 2009 wird für die Phase der Vertragsverhandlungen 1 VZE angesetzt. Für 2010 bis 2016 werden 1,5 VZE angesetzt.

Berechnung– *Aus Artikel XX 01 02 finanziertes Personal*

1,5 VZE/Jahr werden für die Nachbegleitung dieser Initiative durch die Kommissionsdienststellen ab 2010 angesetzt. 1 VZE ist für die Phase der Vertragsverhandlungen notwendig, die voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2009 beginnt. Die Hauptaufgaben sind:

Teilnahme an Tagungen des EMFP-Ausschusses und des EMFP-Forschungsrats als Mitglied, +/- 3-4 zweitägige Sitzungen pro Jahr (Direktoren-/Referatsleiterebene)

Beobachter bei der Bewertung von EMFP-Vorschlägen, 2-3 Tage pro Jahr (Projektbeauftragtenebene)

Teilnahme an Workshops und Verbreitungsveranstaltungen: 2-3 mal jährlich (Projektbeauftragtenebene)

Aushandlung und Vorbereitung der Vereinbarung mit der SDS (Projektbeauftragten- und Assistentenebene)

Überwachung der Durchführung auf Grundlage der Jahresberichte sowie Koordinierung der Zwischen- und Abschlussbewertung (Projektbeauftragtenebene)

Finanzielle und rechtliche Prüfung (Audit) der Durchführung des EMFP (Finanzbeauftragtenebene)

8.2.6. Sonstige nicht im Höchstbetrag enthaltene Verwaltungsausgaben

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2009	Jahr 2010	Jahr 2011	Jahr 2012		Jahr 2013 und Folge jahre	INSGE SAMT
08 01 02 11 01 - Dienstreisen	0,007	0,014	0,014	0,014		0,056	0,105
08 01 02 11 02 - Sitzungen & Konferenzen							
08 01 02 11 03 - Ausschüsse ³¹							
08 01 02 11 04 - Studien & Konsultationen							
08 01 02 11 05 - Informationssysteme							
2 Gesamtbetrag der sonstigen Ausgaben für den Dienstbetrieb (08 01 02 11)	0,007	0,014	0,014	0,014		0,056	0,105
3 Sonstige Ausgaben administrativer Art							
Unabhängige Sachverständige für Zwischen- und Abschlussbewertung				0,030		0,050	0,080
Gesamtbetrag der Verwaltungsausgaben, ausgenommen Personal- und Nebenkosten (NICHT im Höchstbetrag enthalten)	0,007	0,014	0,014	0,044		0,106	0,185

Nicht im Höchstbetrag enthaltene Personal- und Nebenkosten sind als interne Umschichtungen von Verwaltungsmitteln für das RP7 zu betrachten.

Berechnung - Sonstige nicht im Referenzbetrag enthaltene Verwaltungsausgaben

Dienstreisen: Der Kostenansatz basiert auf durchschnittlich 700 EUR Reisekosten pro Dienstreise plus 149,63 EUR Tagegeld; durchschnittliche Dienstreisedauer 1,5 Tage; Anzahl und Art der Dienstreisen: 4 Dienstreisen jährlich für zwei Beamte zur Teilnahme an EMFP-Tagungen, 3 Dienstreisen jährlich für einen Beamten zur Teilnahme an Workshops und anderen Veranstaltungen, 4 Dienstreisen jährlich für einen Beamten zur Teilnahme an Tagungen des EMFP-Ausschusses (falls diese nicht in Brüssel stattfinden). Für 2009 wird die Hälfte der jährlichen Kosten angesetzt.

³¹ Angabe des jeweiligen Ausschusses sowie der Gruppe, der dieser angehört.

Externe Unterstützung: Kostenschätzungen für die externe Unterstützung für Zwischen- und Abschlussbewertung mit 3 externen Sachverständigen. Veranschlagte Kosten der Halbzeitbewertung 30.000 EUR und der Abschlussbewertung 50.000 EUR (einschließlich Kosten für Sachverständige, Tagegelder und Reisekosten).